

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksachen 20/1634, 20/1973**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zusammenstellung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

– Drucksachen 20/1634, 20/1973 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften
Vom ...	Vom ...

Anlage 1

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
Das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 2a Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine	§ 2a u n v e r ä n d e r t
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 u n v e r ä n d e r t
Teil 2 Fachplanung und zentrale Voruntersuchung	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Flächenentwicklungsplan	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Zweck des Flächenentwicklungsplans	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplans	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan	§ 7 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
§ 8 Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans	§ 8 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Abschnitt 2 Zentrale Voruntersuchung von Flächen	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 9 Ziel der zentralen Voruntersuchung von Flächen	§ 9 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 10 Gegenstand und Umfang der zentralen Voruntersuchung von Flächen	§ 10 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 10a Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von zentral voruntersuchten Flächen	§ 10a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 10b Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen	§ 10b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 11 Zuständigkeit für die zentrale Voruntersuchung von Flächen	§ 11 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 12 Verfahren zur zentralen Voruntersuchung von Flächen	§ 12 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 13 Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen	§ 13 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Teil 3 Ausschreibungen	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 14 Wettbewerbliche Bestimmung des Zuschlagsberechtigten	§ 14 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 14a Ergänzende Kapazitätszuweisung	§ 14a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	§ 15 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Abschnitt 2 Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen <i>bis 2022</i>	Abschnitt 2 Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen
§ 16 Gegenstand der Ausschreibungen	§ 16 Bekanntmachung der Ausschreibungen
§ 17 Ausschreibungsvolumen	§ 17 Anforderungen an Gebote
§ 18 Veränderung des Ausschreibungsvolumens	§ 18 Sicherheit

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<i>§ 19 Bekanntmachung der Ausschreibungen</i>	§ 19 Höchstwert
<i>§ 20 Anforderungen an Gebote</i>	§ 20 Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert
<i>§ 21 Sicherheit</i>	§ 21 Dynamisches Gebotsverfahren
<i>§ 22 Höchstwert</i>	§ 22 Nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens
<i>§ 23 Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert</i>	§ 23 Zweite Gebotskomponente
<i>§ 24 Rechtsfolgen des Zuschlags</i>	§ 24 unverändert
<i>§ 25 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag</i>	§ 25 unverändert
Abschnitt 3 Ausschreibungen für bestehende Projekte	unverändert
<i>§ 26 Ausschreibungen für bestehende Projekte</i>	§ 26 unverändert
<i>§ 27 Ausschreibungsvolumen</i>	§ 27 unverändert
<i>§ 28 Planung der Offshore-Anbindungsleitungen</i>	§ 28 unverändert
<i>§ 29 Bekanntmachung der Ausschreibungen</i>	§ 29 unverändert
<i>§ 30 Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte</i>	§ 30 unverändert
<i>§ 31 Anforderungen an Gebote</i>	§ 31 unverändert
<i>§ 32 Sicherheit</i>	§ 32 unverändert
<i>§ 33 Höchstwert</i>	§ 33 unverändert
<i>§ 34 Zuschlagsverfahren</i>	§ 34 unverändert
<i>§ 35 Flächenbezug des Zuschlags</i>	§ 35 unverändert
<i>§ 36 Zuschlagswert und anzulegender Wert</i>	§ 36 unverändert
<i>§ 37 Rechtsfolgen des Zuschlags</i>	§ 37 unverändert
<i>§ 38 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag</i>	§ 38 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Abschnitt 4 <i>Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen</i>	Abschnitt 4 (weggefallen)
Unterabschnitt 1 <i>Besondere Ausschreibungsbedingungen</i>	Unterabschnitt 1 (weggefallen)
§ 39 <i>Bekanntmachung der Ausschreibungen</i>	§ 39 (weggefallen)
§ 40 <i>Anforderungen an Gebote</i>	§ 40 (weggefallen)
§ 41 <i>Sicherheit</i>	§ 41 (weggefallen)
§ 42 <i>Höchstwert</i>	§ 42 (weggefallen)
§ 43 <i>Zuschlagsverfahren</i>	§ 43 (weggefallen)
§ 44 <i>Rechtsfolgen des Zuschlags</i>	§ 44 (weggefallen)
§ 45 <i>Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag</i>	§ 45 (weggefallen)
Unterabschnitt 2 <i>Bestimmungen zur Zahlung</i>	Unterabschnitt 2 (weggefallen)
§ 46 <i>Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung</i>	§ 46 (weggefallen)
§ 47 <i>Monatliche Abschlagszahlungen</i>	§ 47 (weggefallen)
§ 48 <i>Pflichten der Betreiber</i>	§ 48 (weggefallen)
§ 49 <i>Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe</i>	§ 49 (weggefallen)
Abschnitt 5 Ausschreibungen für <i>nicht</i> zentral voruntersuchte Flächen	Abschnitt 5 Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen
Unterabschnitt 1 Besondere Ausschreibungsbedingungen	u n v e r ä n d e r t
§ 50 <i>Bekanntmachung der Ausschreibung</i>	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 51 <i>Anforderungen an Gebote</i>	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 <i>Sicherheit</i>	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 53 <i>Bewertung der Gebote, Kriterien</i>	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 54 <i>Zuschlagsverfahren</i>	§ 54 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
§ 55 Rechtsfolgen des Zuschlags	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	§ 56 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Bestimmungen zur Zahlung	u n v e r ä n d e r t
§ 57 Zweckbindung der Zahlungen	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§ 59 Stromkostensenkungskomponente	§ 59 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 6 Eintrittsrecht für bestehende Projekte	u n v e r ä n d e r t
§ 60 Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts	§ 60 u n v e r ä n d e r t
§ 61 Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts	§ 61 u n v e r ä n d e r t
§ 62 Datenüberlassung und Verzichtserklärung	§ 62 u n v e r ä n d e r t
§ 63 Ausübung des Eintrittsrechts	§ 63 u n v e r ä n d e r t
§ 64 Rechtsfolgen des Eintritts	§ 64 u n v e r ä n d e r t
Teil 4 Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung der Energie	u n v e r ä n d e r t
§ 65 Geltungsbereich von Teil 4	§ 65 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 1 Zulassung von Einrichtungen	u n v e r ä n d e r t
§ 66 Planfeststellung und Plangenehmigung	§ 66 u n v e r ä n d e r t
§ 67 Verhältnis der Planfeststellung und Plangenehmigung zu den Ausschreibungen	§ 67 u n v e r ä n d e r t
§ 68 Planfeststellungsverfahren	§ 68 u n v e r ä n d e r t
§ 69 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	§ 69 u n v e r ä n d e r t
§ 70 Plangenehmigung	§ 70 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
§ 71 Vorläufige Anordnung	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 72 Umweltverträglichkeitsprüfung; marine Biotope	§ 72 u n v e r ä n d e r t
§ 73 Veränderungssperre	§ 73 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Sicherheitszonen	§ 74 u n v e r ä n d e r t
§ 75 Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen	§ 75 u n v e r ä n d e r t
§ 76 Rechtsbehelfe	§ 76 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 77 Pflichten der verantwortlichen Personen	§ 77 u n v e r ä n d e r t
§ 78 Verantwortliche Personen	§ 78 u n v e r ä n d e r t
§ 79 Überwachung der Einrichtungen	§ 79 u n v e r ä n d e r t
§ 80 Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung	§ 80 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See	u n v e r ä n d e r t
§ 81 Realisierungsfristen	§ 81 u n v e r ä n d e r t
§ 82 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen	§ 82 u n v e r ä n d e r t
§ 83 Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen	§ 83 u n v e r ä n d e r t
§ 84 Rückgabe von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen	§ 84 u n v e r ä n d e r t
§ 85 Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen	§ 85 u n v e r ä n d e r t
§ 86 Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen	§ 86 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
§ 87 Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen	§ 87 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 88 Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Erfüllung von Pönalen	§ 88 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 89 Austausch von Windenergieanlagen auf See	§ 89 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 90 Nachnutzung; Verpflichtungserklärung	§ 90 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 91 Nutzung von Unterlagen	§ 91 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Abschnitt 3 Sonstige Energiegewinnung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 92 Ausschreibung der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung	§ 92 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Teil 5 Besondere Bestimmungen für Pilotwindenergieanlagen auf See	Teil 5 Besondere Bestimmungen für Pilotwindenergieanlagen auf See und Testfelder
§ 93 Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See	§ 93 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 94 Zahlungsanspruch für Strom aus Pilotwindenergieanlagen auf See	§ 94 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 95 Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung	§ 95 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Teil 6 Sonstige Bestimmungen	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 96 Verordnungsermächtigung	§ 96 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	§ 96a Verordnungsermächtigung zur Einführung von Industriestrompreisen
§ 97 Rechtsschutz bei Ausschreibungen für bestehende Projekte	§ 97 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 98 Bekanntmachungen und Unterrichtungen	§ 98 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 99 Verwaltungsvollstreckung	§ 99 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 100 Bußgeldvorschriften	§ 100 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 101 Gebühren und Auslagen; Subdelegation	§ 101 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 102 Übergangsbestimmungen	§ 102 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
§ 103 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur	§ 103 un verändert
§ 104 Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	§ 104 un verändert
§ 105 Durchführung von Terminen	§ 105 un verändert
Anlage (zu § 80 Absatz 3) Anforderungen an Sicherheitsleistungen“.	un verändert
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, auf insgesamt mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu steigern.“	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
(3) „Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“	
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Zuschlagsberechtigten und die Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden; das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt“,	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Energiegewinnungsanlagen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „und Leitungen oder Kabeln, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen“ eingefügt und wird vor dem Wort „soweit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.</p>	
<p>4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:</p>	<p>4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:</p>
<p>„§ 2a</p>	<p>„§ 2a</p>
<p>Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine</p>	<p>Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine</p>
<p>(1) Das Ausschreibungsvolumen nach Teil 3 beträgt</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. in den Jahren 2023 und 2024 jährlich zwischen 8 000 und 9 000 Megawatt,</p>	
<p>2. in den Jahren 2025 und 2026 jährlich zwischen 3 000 und 5 000 Megawatt und</p>	
<p>3. ab dem Jahr 2027 jährlich grundsätzlich 4 000 Megawatt.</p>	
<p>Das genaue Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Gebiete und Flächen regelt der Flächenentwicklungsplan nach § 5.</p>	
<p>(2) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 wird beginnend mit dem Jahr 2027 grundsätzlich zur Hälfte auf die zentral voruntersuchten Flächen und zur Hälfte auf die nicht zentral voruntersuchten Flächen verteilt. Die zur Ausschreibung kommenden Flächen sollen dabei grundsätzlich jeweils eine zu installierende Leistung von 1 000 bis 2 000 Megawatt erlauben.</p>	<p>(2) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 wird beginnend mit dem Jahr 2027 grundsätzlich zur Hälfte auf die zentral voruntersuchten Flächen und zur Hälfte auf die nicht zentral voruntersuchten Flächen verteilt. Die zur Ausschreibung kommenden Flächen sollen dabei grundsätzlich jeweils eine zu installierende Leistung von 500 bis 2 000 Megawatt erlauben.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
(3) Zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. <i>Juli</i> entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben.	(3) Zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. August entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben.
(4) Nicht zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. <i>August</i> entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben.“	(4) Nicht zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. Juni entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:	5. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„5. „Offshore-Anbindungsleitungen“ Anbindungsleitungen von den Netzverknüpfungspunkten an Land zu	
a) den Verknüpfungspunkten zur direkten Anbindung von Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder Umspannplattformen der Übertragungsnetzbetreiber oder	
b) den Umspannanlagen der Betreiber von Windenergieanlagen auf See,	
jeweils einschließlich der land- und seeseitig erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen im Sinne des § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dienen.“	
	b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>„9. „Testfelder“ Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, in denen im räumlichen Zusammenhang Pilotwindenergieanlagen auf See, Windenergieanlagen auf See oder sonstige Energiegewinnungsanlagen, die an das Netz angeschlossen werden und bei denen Innovationen erprobt werden sollen, errichtet werden sollen und die gemeinsam über eine Testfeld-Anbindungsleitung angebunden werden sollen,“.</p>
<p>b) In Nummer 11 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.</p>	<p>c) un verändert</p>
<p>c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:</p>	<p>d) un verändert</p>
<p>„12. „zentral voruntersuchte Flächen“ Flächen, für die eine zentrale Voruntersuchung nach Teil 2 Abschnitt 2 durch die für die Voruntersuchung zuständige Stelle vor dem Ausschreibungstermin durchgeführt wurde, und“</p>	
<p>d) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.</p>	<p>e) un verändert</p>
<p>6. In der Überschrift des Teils 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zentrale“ eingefügt.</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>7. § 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die bis zum Jahr 2030 installierte Leistung 20 Gigawatt überschreiten darf“ durch die Wörter „alle Ausbauziele überschritten werden dürfen“ ersetzt.</p>	
<p>b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Der Flächenentwicklungsplan kann Festlegungen nach Satz 1 auch für Leitungen oder Kabel treffen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen.“</p>	
<p>8. § 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. § 5 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bis mindestens zum Jahr 2030“ gestrichen.</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Angabe „, 4 und 5“ eingefügt und werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sowie die Festlegung, ob die Fläche zentral voruntersucht werden soll,“ eingefügt.</p>	<p>bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“ die Angabe „und 5“ eingefügt und werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sowie die Festlegung, ob die Fläche zentral voruntersucht werden soll,“ eingefügt.</p>
<p>b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für den Zeitraum ab dem Jahr 2021“ gestrichen.</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „See“ die Wörter „, Windenergieanlagen auf See oder sonstige Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt.</p>
<p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 70 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 95 Absatz 2“ ersetzt.</p>	<p>cc) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 2a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, und für deren jeweilige Nebenanlagen machen. Eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln nach Satz 1 in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht zulässig.“</p>	
<p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Satz 2 Nummer 3 bis 6 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:</p>	
<p>„3. sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen,</p>	
<p>4. sie die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen oder</p>	
<p>5. das Gebiet, die Fläche oder der sonstige Energiegewinnungsbereich nicht mit dem Schutzzweck einer nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Schutzgebietsverordnung vereinbar sind; dabei sind Festlegungen zulässig, wenn sie nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen können oder wenn sie die Anforderungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen.“</p>	
<p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen.“</p>	
<p>cc) Der neue Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	
<p>„Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu bestimmen, auf welcher Stufe des mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig zu prüfen sind. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Flächenentwicklungsplans zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung ist auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken.“</p>	
<p>e) Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 bis 7 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„3. die räumliche Nähe zur Küste und</p>	
<p>4. die voraussichtlich zu installierende Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung.“</p>	
<p>f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>f) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 so festgelegt, dass die Vorgaben des § 2a eingehalten werden, wobei Abweichungen zulässig sind, solange die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 erreicht werden.“</p>	<p>https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=WINDSEEG&p=1https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=WINDSEEG&p=1&x=2</p>
<p>bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.</p>	
	<p>g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:</p>
	<p>„(6) Eine Festlegung von Gebieten oder Flächen in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet darf erst erfolgen, wenn die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ohne diese Gebiete oder Flächen nicht erreicht werden können.“</p>
<p>9. § 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>10. § 8 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentralen“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 73 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 98 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
<p>„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auf einzelne Verfahrensschritte verzichten, wenn von deren Durchführung keine wesentlichen Erkenntnisse für die Änderung oder Fortschreibung zu erwarten sind, oder bei einer nur geringfügigen Änderung oder Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit kann in diesen Fällen schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.“</p>	
11. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:	11. u n v e r ä n d e r t
<p>„Abschnitt 2</p>	
<p>Zentrale Voruntersuchung von Flächen“.</p>	
12. § 9 wird wie folgt geändert:	12. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ das Wort „zentralen“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(1) Die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen nach Teil 3 Abschnitt 2 und Abschnitt 4</p>	<p>„(1) Die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen nach Teil 3 Abschnitt 5</p>
<p>1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung des <i>anzulegenden Werts</i> nach § 22 Absatz 1 des <i>Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermöglichen</i>, und</p>	<p>1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung des Gebots nach § 51 ermöglichen, und</p>
<p>2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Plangenehmigungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, <i>in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist</i>, im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen.“</p>	<p>2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Plangenehmigungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen.“</p>
<p>c) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „zentral“ eingefügt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Voruntersuchung von Flächen“ das Wort „zentrale“ und nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „oder § 39“ eingefügt.</p>	<p>aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Voruntersuchung von Flächen“ das Wort „zentrale“ eingefügt und die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.</p>
<p>bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „oder § 39“ und vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ <i>und</i> eingefügt.</p>	<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt und vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ und werden vor den Wörtern „begonnen werden“ die Wörter „oder eines Vorentwurfs nach § 6 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.	cc) un verändert
13. § 10 wird wie folgt geändert:	13. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „der“ das Wort „zentralen“ eingefügt.	a) un verändert
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2 und 4“ eingefügt.	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 5“ eingefügt.
bb) In Nummer 1 wird das Wort „Planfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Plangenehmigungsverfahren“ und die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.	bb) un verändert
cc) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	cc) un verändert
dd) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	dd) un verändert
ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	ee) un verändert
„4. die Untersuchungen zur Schifffahrt durchgeführt und dokumentiert, die erforderlich sind, um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See zu identifizieren.“	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird <i>nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“</i> die Angabe „ <i>und 4</i> “ eingefügt.	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Angabe „ Abschnitt 5 “ ersetzt.
bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „nach § 48 Absatz 4 Satz 1 für die Planfeststellung“ durch die Wörter „nach § 69 Absatz 3 Satz 1 für die Plangenehmigung“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 3 <i>und § 17</i> “ ersetzt.	d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 3“ ersetzt.
14. § 10a wird wie folgt geändert:	14. § 10a wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „von <i>zentral</i> voruntersuchten Flächen“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 46 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „nach Nummer 2 für die“ das Wort „zentrale“ und nach den Wörtern „für die Ausschreibung erforderlichen“ das Wort „zentralen“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 19“ durch die Wörter „den §§ 19 oder 39“ ersetzt.	c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.
15. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:	15. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
„§ 10b	„§ 10b
Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen	Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen
<p>(1) Der Anspruch des Inhabers eines Projekts auf Kostenerstattung nach § 10a richtet sich gegen den bezuschlagten Bieter, wenn die Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben auf einer nicht zentral voruntersuchten Fläche entstanden sind. Für den Erstattungsanspruch ist § 10a nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden, wobei für Zwecke der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unterstellt wird, dass eine zentrale Voruntersuchung auch auf den Flächen nach Satz 1 stattfindet.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erlässt den feststellenden Verwaltungsakt nach § 10a Absatz 4 spätestens drei Monate vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Fläche nach § 50. Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Erklärung nach § 10a Absatz 5 zugunsten des in der Ausschreibung nach Satz 1 bezuschlagten Bieters und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie abgeben. Der Verwaltungsakt nach Satz 1 wird mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 50 als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht, sofern die Rechteinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist.</p>	<p>(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erlässt den feststellenden Verwaltungsakt nach § 10a Absatz 4 spätestens drei Monate vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Fläche nach § 16. Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Erklärung nach § 10a Absatz 5 zugunsten des in der Ausschreibung nach Satz 1 bezuschlagten Bieters und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie abgeben. Der Verwaltungsakt nach Satz 1 wird mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 16 als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht, sofern die Rechteinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist.</p>
<p>(3) Nach wirksamer Rechteinräumung nach Absatz 2 Satz 2 und Erteilung des Zuschlags in der Ausschreibung hat der Inhaber des Projekts dem bezuschlagten Bieter innerhalb eines Monats die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, die nach dem Verwaltungsakt die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 erfüllen, zu übermitteln. Der bezuschlagte Bieter hat nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen unverzüglich die durch den Verwaltungsakt festgestellten notwendigen Kosten an den Inhaber des Projekts zu erstatten.“</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
16. § 11 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „die“ das Wort „zentrale“ eingefügt.	
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.	
cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentrale“ eingefügt.	
dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
17. § 12 wird wie folgt geändert:	17. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „zur“ das Wort „zentralen“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „zentralen“ eingefügt und die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Voruntersuchung“ das Wort „zentralen“ eingefügt.	
bb) In Satz 7 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Voruntersuchung der Fläche“ das Wort „zentrale“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird <i>nach den Wörtern</i> „Teil 3 Abschnitt 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt .
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Zugleich wird in der Rechtsverordnung entsprechend § 1 Absatz 3 festgestellt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf der zentral voruntersuchten Fläche aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“	
cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) In dem neuen Satz 5 Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ und die Angabe „Satz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 5 Nummer 1“ ersetzt.	ee) u n v e r ä n d e r t
ff) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	ff) u n v e r ä n d e r t
gg) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.	gg) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
f) In Absatz 6 Satz 1 wird <i>nach den Wörtern „Teil 3 Abschnitt 2“</i> die Angabe <i>„und 4“</i> eingefügt und wird die Angabe <i>„§ 73“</i> durch die Angabe <i>„§ 98“</i> ersetzt.	f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ und die Angabe <i>„§ 73“</i> durch die Angabe <i>„§ 98“</i> ersetzt.
g) In Absatz 7 Satz 1 wird vor den Wörtern <i>„Voruntersuchung nach“</i> das Wort <i>„zentrale“</i> und vor den Wörtern <i>„Voruntersuchung und“</i> das Wort <i>„zentralen“</i> eingefügt.	g) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
18. In § 13 werden die Wörter <i>„als geeignet festgestellten“</i> durch das Wort <i>„ausgeschriebenen“</i> ersetzt.	18. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
19. § 14 wird wie folgt geändert:	19. § 14 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter <i>„der Marktprämie“</i> durch die Wörter <i>„des Zuschlagsberechtigten“</i> ersetzt.	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
<p><i>„(1) Betreiber, die Windenergieanlagen auf See nach dem 31. Dezember 2020 in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer in Betrieb nehmen und einen Zuschlag nach Abschnitt 2 oder 3 erhalten haben, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach § 23 oder nach § 34 erteilter Zuschlag wirksam ist.“</i></p>	<p><i>„(1) Betreiber, die Windenergieanlagen auf See nach dem 31. Dezember 2020 in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer in Betrieb nehmen, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach §§ 20, 21, oder 34 erteilter Zuschlag wirksam ist. Gleiches gilt für einen Zuschlag nach § 23 in der Fassung vom 10. Dezember 2020.“</i></p>
c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:	c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
<p><i>(2) „Für Windenergieanlagen auf See ermittelt und bezuschlagt die Bundesnetzagentur als zuständige Stelle ab dem Jahr 2023 auf</i></p>	<p><i>„(2) Für Windenergieanlagen auf See ermittelt und bezuschlagt die Bundesnetzagentur als zuständige Stelle ab dem Jahr 2023 auf</i></p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>1. zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 4 den Zuschlagsberechtigten und den anzulegenden Wert nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder</p>	<p>1. zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 5 den Zuschlagsberechtigten oder</p>
<p>2. nicht zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 5 den Zuschlagsberechtigten.</p>	<p>2. nicht zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 2 den Zuschlagsberechtigten und den anzulegenden Wert nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.</p>
<p>Die Zuordnung der Flächen für die Verteilung auf die Ausschreibungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmt sich nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans. Dabei sind die Vorgaben des § 2a zu berücksichtigen. Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Abschnitts nach Satz 1 Nummer 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Im Falle eines Wechsels des Zuschlagsverfahrens nach Satz 4 sind die Regelungen nach Teil 4 im Übrigen unverändert auf die jeweilige Fläche anzuwenden.</p>	<p>Die Zuordnung der Flächen für die Verteilung auf die Ausschreibungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmt sich nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans. Dabei sind die Vorgaben des § 2a zu berücksichtigen. Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Abschnitts nach Satz 1 Nummer 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Im Falle eines Wechsels des Zuschlagsverfahrens nach Satz 4 sind die Regelungen nach Teil 4 im Übrigen unverändert auf die jeweilige Fläche anzuwenden.</p>
<p>(3) Die Bundesnetzagentur kann Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrnehmen lassen. In diesen Fällen nimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Aufgaben der für die Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zuständigen Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Bundesnetzagentur macht eine Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 98 Nummer 2 bekannt.</p>	<p>(3) Die Bundesnetzagentur kann Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrnehmen lassen. In diesen Fällen nimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Aufgaben der für die Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Bundesnetzagentur macht eine Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 98 Nummer 2 bekannt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(4) Sofern bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 82 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen, oder die auflösende Bedingung nach § 43 Satz 1 oder § 54 Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, sollen die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach gegenseitiger Abstimmung das Ausschreibungsvolumen erhöhen, wenn und soweit die Erreichung der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 andernfalls gefährdet ist. Dies ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die zentrale Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. <i>§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.</i>“</p>	<p>(4) Sofern bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 82 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen, oder die auflösende Bedingung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 oder § 54 Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, sollen die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach gegenseitiger Abstimmung das Ausschreibungsvolumen erhöhen, wenn und soweit die Erreichung der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 andernfalls gefährdet ist. Dies ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die zentrale Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. Bei der Auswahl der Flächen, die nach diesem Absatz ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung kommen, sind zu beachten</p>
	<p>1. die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan sowie</p>
	<p>2. die Kriterien zur Flächenfestlegung und zur zeitlichen Reihenfolge nach § 5 Absatz 4.</p>
	<p>Wird das Ausschreibungsvolumen nach diesem Absatz angepasst, so muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er andernfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte.“</p>
<p>d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und die Wörter „von Absatz 1“ werden durch die Wörter „von den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>20. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:</p>	<p>20. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
„§ 14a	
Ergänzende Kapazitätszuweisung	
<p>Sofern die Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleitung nicht vollständig durch zugewiesene Netzanbindungskapazität oder Netzanbindungszusagen nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, kann die Bundesnetzagentur die auf der Offshore-Anbindungsleitung verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen, sofern</p>	
<p>1. die Kapazität nach einer Prognose der Bundesnetzagentur mindestens für die Dauer von sechs Monaten ungenutzt wäre und</p>	
<p>2. maximal 15 Prozent der insgesamt auf der Offshore-Anbindungsleitung verfügbaren Netzanbindungskapazität betroffen sind.</p>	
<p>Die Zuweisung nach Satz 1 ist befristet bis spätestens zum Ablauf des Zeitpunkts, der in § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See festgelegt ist. Auf übereinstimmende Erklärung aller Betreiber der angeschlossenen Windenergieanlagen auf See kann die Bundesnetzagentur eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung der Kapazität auf die angeschlossenen Windenergieanlagen auf See vornehmen. Die Bundesnetzagentur kann ferner eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung vornehmen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.“</p>	
<p>21. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>21. § 15 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„Hierbei tritt für die Ausschreibungen nach Abschnitt 5, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils an die Stelle der Bundesnetzagentur.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>
	<p>„(2) Die für die Ausschreibung zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bieter, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn seine Bezuschlagung oder der Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt. Unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Bietern gleich. Ein Bieter hat auf Anforderung der ausschreibenden Stelle innerhalb von vier Wochen die zur Prüfung nach Satz 1 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern. § 34a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden.“</p>
<p>22. Der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2 wird die Angabe „bis 2022“ angefügt.</p>	<p>22. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „nicht zentral“ eingefügt.</p>
<p>23. In § 16 werden die Wörter „ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt und werden nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „nach diesem Abschnitt“ eingefügt.</p>	<p>23. Die §§ 16 bis 18 werden aufgehoben.</p>
<p>24. In § 17 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>25. § 18 wird wie folgt geändert:</p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>a) <i>In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt und werden die Wörter „des Ziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.</i></p>	
<p>b) <i>Absatz 2 wird aufgehoben.</i></p>	
<p>c) <i>Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 3 wird aufgehoben.</i></p>	
<p>26. § 19 wird wie folgt geändert:</p>	<p>24. Der bisherige § 19 wird § 16 und wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) <i>In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.</i></p>	<p>a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ und die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.</p>
<p>b) <i>Satz 2 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</p>
	<p>1. den Gebotstermin,</p>
	<p>2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,</p>
	<p>3. die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,</p>
	<p>4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,</p>
	<p>5. den Höchstwert nach § 19,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>6. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben,</p>
	<p>7. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen,</p>
	<p>8. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung, und</p>
	<p>9. die Regeln für die Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens nach § 22 Absatz 1.</p>
<p>aa) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>bb) In Nummer 12 werden die Wörter „§ 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.</p>	<p>entfällt</p>
<p>27. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 67 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 91 Absatz 1“ ersetzt.</p>	<p>25. Der bisherige § 20 wird § 17 und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:</p>
	<p>1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,</p>
	<p>2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,</p>
	<p>3. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit höchstens zwei Nachkommastellen,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>4. die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird, und</p>
	<p>5. einen Nachweis, dass für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren mindestens 20 Prozent des bekanntgemachten Ausschreibungsvolumens nach § 16 Satz 2 Nummer 2 durch Stromlieferverträge mit einem oder mehreren Unternehmen vermarktet wird; der Nachweis wird erbracht durch eine oder mehrere beidseitig unterzeichnete Erklärungen mit einem anderen Unternehmen, künftig einen Liefervertrag abzuschließen.</p>
	<p>(2) Ein Gebot kann nur auf eine von der Bundesnetzagentur ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben.“</p>
	<p>26. Der bisherige § 21 wird § 18 und wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung“ werden durch die Wörter „100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen“ ersetzt.</p>
	<p>b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:</p>
	<p>„(2) Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 20 oder § 21 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.“</p>
28. § 22 wird wie folgt geändert:	27. Der bisherige § 22 wird § 19 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 1 und 2 Absatz 4“ durch die Angabe „des § 1“ ersetzt.
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	entfällt
aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 1 und 2 Absatz 4“ durch die Angabe „des § 1“ ersetzt.	entfällt
29. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ und die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.	28. Der bisherige § 23 wird § 20 und wird wie folgt gefasst:
	„§ 20
	Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert
	<p>(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 18 Absatz 2 Satz 2. Ein Gebot, das die Anforderungen nach § 17 nicht erfüllt, wird entsprechend § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.</p>
	<p>(2) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>(3) Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, erteilt die Bundesnetzagentur keinen Zuschlag und führt für diese Fläche das dynamische Gebotsverfahren nach § 21 durch.“</p>
<p>30. § 23a wird <i>aufgehoben</i>.</p>	<p>29. Der bisherige § 23a wird § 21 und wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 21</p>
	<p>Dynamisches Gebotsverfahren</p>
	<p>(1) Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt die Bundesnetzagentur für diese Fläche ein weiteres Gebotsverfahren durch (dynamisches Gebotsverfahren).</p>
	<p>(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Bieter, die für diese Fläche ein Gebot mit dem Gebotswert 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben. Nachdem feststeht, dass für eine Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist, informiert die Bundesnetzagentur unverzüglich alle teilnahmeberechtigten Bieter über ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem dynamischen Gebotsverfahren und über die Anzahl der anderen teilnahmeberechtigten Bieter.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>(3) Das dynamische Gebotsverfahren besteht regelmäßig aus mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen, in denen die teilnehmenden Bieter Gebote über ihre Bereitschaft zur Zahlung einer zweiten Gebotskomponente abgeben. Die zweite Gebotskomponente wird in Euro pro Megawatt des Ausschreibungsvolumens der ausgeschriebenen Fläche nach § 16 Satz 2 Nummer 2 mit zwei Nachkommastellen angegeben. Vor jeder Gebotsrunde bestimmt die Bundesnetzagentur eine Gebotsstufe nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 und informiert die Bieter, die für die bevorstehende Gebotsrunde teilnahmeberechtigt sind, über die Höhe der Gebotsstufe sowie über die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter. Hat die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist nach § 22 Absatz 2 nicht vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt, bestimmt sie diese vor jeder Gebotsrunde und informiert die teilnahmeberechtigten Bieter über die Bestimmung.</p>
	<p>(4) Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, indem sie ein Gebot zur Zahlung einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Die Gebotsabgabe erfolgt verdeckt. Alle abgegebenen Gebote sind bindend. Stimmen mehrere Bieter der Gebotsstufe zu, beginnt eine neue Gebotsrunde, an der nur diese Bieter teilnehmen. Die Bundesnetzagentur führt das dynamische Gebotsverfahren so lange fort, bis nur noch höchstens ein Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmt.</p>
	<p>(5) Stimmt in einer Gebotsrunde innerhalb der Gebotsabgabefrist nur ein Bieter der Gebotsstufe zu, endet das dynamische Gebotsverfahren. Die Bundesnetzagentur erteilt dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe den Zuschlag.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>(6) Ist ein Bieter nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, hat er die Möglichkeit, innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot abzugeben, dessen zweite Gebotskomponente niedriger als die Gebotsstufe, jedoch höher als die Gebotsstufen der vorherigen Gebotsrunden ist (Zwischenrunden-Gebot). Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten zweiten Gebotskomponente den Zuschlag. Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit gleich hohen zweiten Gebotskomponenten ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet das Los darüber, welches Gebot den Zuschlag erhält. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Bundesnetzagentur zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben.</p>
	<p>(7) Der anzulegende Wert im Sinn des § 20 Absatz 2 beträgt stets 0 Cent pro Kilowattstunde. § 20 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.“</p>
	<p>30. Nach § 21 werden die folgenden §§ 22 und 23 eingefügt:</p>
	<p>„§ 22</p>
	<p>Nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens</p>
	<p>(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor der Bekanntgabe der Ausschreibungen nach § 16 die näheren Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens und macht diese nach § 16 Satz 2 Nummer 9 bekannt. Die Regeln müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur kann das dynamische Gebotsverfahren elektronisch durchführen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>(2) Die Bundesnetzagentur bestimmt die Zeitspanne, innerhalb der die Bieter nach Beginn einer Gebotsrunde ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist). Die Bestimmung kann vor Bekanntgabe der Ausschreibung oder vor jeder Gebotsrunde erfolgen. Haben alle teilnahmeberechtigten Bieter der aktuellen Gebotsstufe bereits vor Ablauf der Gebotsabgabefrist zugestimmt oder ein Zwischenrunden-Gebot nach § 21 Absatz 6 Satz 1 abgegeben, kann die aktuelle Gebotsrunde auch vor Ablauf der Gebotsabgabefrist von der Bundesnetzagentur beendet werden.</p>
	<p>(3) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor jeder Gebotsrunde die Höhe der Gebotsstufe für die bevorstehende Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 23</p>
	<p style="text-align: center;">Zweite Gebotskomponente</p>
	<p>(1) Der bezuschlagte Bieter, der im dynamischen Gebotsverfahren nach § 21 den Zuschlag erhalten hat, leistet die zweite Gebotskomponente nach Maßgabe der folgenden Ziffern:</p>
	<p>1. eine Zahlung in Höhe von 90 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskomponente als Stromkostensenkungskomponente an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber; für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 59 entsprechend,</p>
	<p>2. eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskomponente als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt; für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 1 entsprechend, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>3. eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskomponente als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt; für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 2 entsprechend.</p>
	<p>Die Zweckbindung der Zahlungen nach § 57 gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Der vom bezuschlagten Bieter zu zahlende Gesamtbetrag ergibt sich, indem die zweite Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots mit dem Ausschreibungsvolumen der ausgeschriebenen Fläche nach § 16 Satz 2 Nummer 2 multipliziert wird.“</p>
<p>31. § 24 wird wie folgt geändert:</p>	<p>31. § 24 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) <i>In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 8“ ersetzt.</i></p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 20 oder § 21 hat der bezuschlagte Bieter</p>
	<p>1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche,</p>
	<p>2. Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind, und</p>
	<p>3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge Anspruch auf</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>a) den Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und</p>
	<p>b) eine zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.“</p>
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 7“ ersetzt.</p>	<p>b) un verändert</p>
	<p>32. In § 25 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 20 oder § 21“ ersetzt.</p>
<p>32. § 29 wird wie folgt geändert:</p>	<p>33. un verändert</p>
<p>a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 2“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „§ 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.</p>	
<p>33. In § 34 Absatz 3 wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt.</p>	<p>34. un verändert</p>
<p>34. § 37 wird wie folgt geändert:</p>	<p>35. un verändert</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
bb) In Nummer 2 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 9“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 2 Satz 8“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 48 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 7“ ersetzt.	
35. Nach § 38 werden die folgenden Abschnitte 4 und 5 eingefügt:	36. Nach § 38 werden die folgenden Abschnitte 4 und 5 eingefügt:
„Abschnitt 4	„Abschnitt 4
<i>Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen</i>	(weggefallen)
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
<i>Besondere Ausschreibungsbedingungen</i>	(weggefallen)
§ 39	§ 39
<i>Bekanntmachung der Ausschreibungen</i>	(weggefallen)
<i>Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens vier Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</i>	entfällt
1. <i>den Gebotstermin,</i>	
2. <i>das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,</i>	
3. <i>die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,</i>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,</p>	
<p>5. die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 für die ausgeschriebenen Flächen,</p>	
<p>6. den Höchstwert nach § 42,</p>	
<p>7. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen,</p>	
<p>8. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben,</p>	
<p>9. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen, und</p>	
<p>10. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.</p>	
<p>§ 40</p>	<p>§ 40</p>
<p>Anforderungen an Gebote</p>	<p>(weggefallen)</p>
<p>(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:</p>	<p>entfällt</p>
<p>1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,</p>	
<p>2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
3. <i>den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit höchstens zwei Nachkommastellen und</i>	
4. <i>die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird.</i>	
(2) <i>Ein Gebot kann nur auf eine von der Bundesnetzagentur ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben.</i>	entfällt
(3) <i>§ 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf.</i>	entfällt
§ 41	§ 41
<i>Sicherheit</i>	(weggefallen)
(1) <i>Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.</i>	entfällt
(2) <i>Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 43 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.</i>	entfällt
(3) <i>Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
§ 42	§ 42
<i>Höchstwert</i>	(weggefallen)
<i>(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt</i>	entfällt
1. <i>für Ausschreibungen im Jahr 2023: 5,8 Cent pro Kilowattstunde und</i>	
2. <i>für Ausschreibungen ab dem Jahr 2024: 5,4 Cent pro Kilowattstunde.</i>	
<i>(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.</i>	entfällt
§ 43	§ 43
<i>Zuschlagsverfahren</i>	(weggefallen)
<i>(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3, unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 64 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts. Ein Gebot, das die Anforderungen nach § 40 nicht erfüllt, wird entsprechend § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(2) Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, gibt die Bundesnetzagentur den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist einen niedrigeren Gebotswert zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Gebote zum niedrigsten Gebotswert abgegeben, geht die Bundesnetzagentur einmalig erneut nach Satz 2 vor. Gibt keiner der Bieter ein niedrigeres Gebot nach den Sätzen 2 oder 3 ab, entscheidet das Los. Die Bundesnetzagentur kann Formatvorgaben für das Verfahren nach diesem Absatz machen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 44</p>	<p>§ 44</p>
<p>Rechtsfolgen des Zuschlags</p>	<p>(weggefallen)</p>
<p>(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 43 hat der bezuschlagte Bieter</p>	<p>entfällt</p>
<p>1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche, wobei die Informationen und die Eignungsfeststellung der Voruntersuchung dem bezuschlagten Bieter zugutekommen,</p>	
<p>2. die Rechte und Pflichten nach Maßgabe von Unterabschnitt 2 im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche und</p>	
<p>3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge Anspruch auf</p>	
<p>a) den Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p><i>b) eine zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.</i></p>	
<p><i>(2) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Laufzeit nach § 46. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.</i></p>	entfällt
§ 45	§ 45
<i>Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag</i>	(weggefallen)
<p><i>Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 43 erhalten hat.</i></p>	entfällt
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
<i>Bestimmungen zur Zahlung</i>	(weggefallen)
§ 46	§ 46
<i>Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung</i>	(weggefallen)
<p><i>(1) Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2022 einen wirksamen Zuschlag von der Bundesnetzagentur nach § 43 für ihre Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer erhalten haben, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, nach Maßgabe dieses Unterabschnitts</i></p>	entfällt
<p><i>1. einen Anspruch auf Vergütung und</i></p>	
<p><i>2. eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p><i>(2) Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 wird entsprechend § 20 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet. Auf die Vermarktung des Stroms sind die Regelungen dieses Unterabschnitts anzuwenden für einen Zeitraum von 20 zusammenhängenden Jahren (Laufzeit). Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Während der Laufzeit ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen. Nach dem Ende der Laufzeit wird der Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(3) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots in Cent pro Kilowattstunde (anzulegender Wert). Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 4.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>1. größer, so hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt sind, oder</i></p>	
<p><i>2. kleiner, so hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Prämie in Höhe der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Jahresmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Prämie).</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>Die Höhe des Zahlungsanspruchs nach Satz 2 Nummer 2 wird rückwirkend für das Kalenderjahr (Referenzperiode) durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der negativen Prämie errechnet. Die Verwendung der negativen Prämie unterliegt den Regelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes.</p>	
<p>§ 47</p>	<p>§ 47</p>
<p>Monatliche Abschlagszahlungen</p>	<p>(weggefallen)</p>
<p><i>(1) Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>1. größer, so hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See einen Anspruch nach § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfüllt sind, und mit der Maßgabe, dass die Abschlagszahlung der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittelwert in Cent pro Kilowattstunde entspricht (positive Abschlagszahlung), oder</i></p>	
<p><i>2. kleiner, so hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Abschlagszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Abschlagszahlung).</i></p>	
<p>Die Höhe des jeweiligen Zahlungsanspruchs nach Satz 1 wird rückwirkend für den Kalendermonat durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der positiven Abschlagszahlung oder der negativen Abschlagszahlung errechnet.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p><i>(2) Der Anspruch auf die positive Abschlagszahlung oder die negative Abschlagszahlung wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 6 erfüllt hat. Sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 5 erfüllt hat, erfolgt unverzüglich eine Endabrechnung und Schlusszahlung für die Referenzperiode nach Maßgabe von § 46 Absatz 3 unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen nach Absatz 1.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 48</p>	<p>§ 48</p>
<p><i>Pflichten der Betreiber</i></p>	<p>(weggefallen)</p>
<p><i>Während der Laufzeit hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>1. entsprechend § 19 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes keinen Anspruch auf ein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung,</i></p>	
<p><i>2. entsprechend § 20 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber das Recht einzuräumen, den Strom aus den Anlagen als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen,</i></p>	
<p><i>3. entsprechend § 20 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass der Strom aus den Anlagen in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:</i></p>	
<p><i>a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder</i></p>	
<p><i>b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist,</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
4. <i>entsprechend § 21b Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird,</i>	
5. <i>entsprechend § 71 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen und</i>	
6. <i>dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 15. eines jeden Kalendermonats alle für die Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen.</i>	
§ 49	§ 49
<i>Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe</i>	(weggefallen)
(1) <i>Im anzulegenden Wert ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.</i>	entfällt
(2) <i>Der anzulegende Wert verringert sich unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei der anzulegende Wert keinen negativen Wert annehmen kann. Der anzulegende Wert verringert sich auf null und Absatz 3 ist nicht anzuwenden, solange der Betreiber der Windenergieanlagen auf See</i>	entfällt
1. <i>gegen Pflichten nach § 48 Nummer 1 bis 6 verstößt für den gesamten Zeitraum, in dem der Verstoß andauert, oder</i>	
2. <i>mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in Verbindung mit § 47 Absatz 2 in Verzug nach § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für den gesamten Zeitraum, in dem der Verzug andauert.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<i>(3) Die Verpflichtung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See zur Zahlung einer negativen Prämie nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2</i>	entfällt
1. <i>entfällt für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde kleiner oder gleich 0,8 Cent pro Kilowattstunde (Minimalabrechnungswert) ist, oder</i>	
2. <i>reduziert sich für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde abzüglich der negativen Prämie für die Referenzperiode kleiner oder gleich dem Minimalabrechnungswert ist und die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht erfüllt ist, in dem Umfang, dass die negative Prämie in diesem Fall der Differenz zwischen dem Spotmarktpreis und dem Minimalabrechnungswert entspricht.</i>	
<i>(4) § 24 Absatz 3 und § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind entsprechend auf die negative Prämie anzuwenden. § 51a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden.</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Ausschreibungen für <i>nicht</i> zentral voruntersuchte Flächen	Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Besondere Ausschreibungsbedingungen	Besondere Ausschreibungsbedingungen
§ 50	§ 50
Bekanntmachung der Ausschreibung	Bekanntmachung der Ausschreibung
Die zuständige Stelle macht die Ausschreibungen spätestens <i>sechs</i> Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	Die zuständige Stelle macht die Ausschreibungen spätestens fünf Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. den Gebotstermin,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Bezeichnung der ausgeschriebenen Flächen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der zuständigen Stelle für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben; dabei tritt, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an die Stelle der Bundesnetzagentur <i>und</i>	5. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der zuständigen Stelle für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben; dabei tritt, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an die Stelle der Bundesnetzagentur,

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
6. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.	6. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung,
	7. die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 für die ausgeschriebenen Flächen, und
	8. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Eintrittsrecht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen.
§ 51	§ 51
Anforderungen an Gebote	Anforderungen an Gebote
(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,	
2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,	
3. den Gebotswert in Euro ohne Nachkommastelle; § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf,	
4. die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird, und	
5. die Projektbeschreibung nach Absatz 3.	
(2) Ein Gebot kann nur auf eine von der zuständigen Stelle ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben. Im Falle des Satzes 2 müssen Bieter ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
(3) Die Projektbeschreibung nach Absatz 1 Nummer 5 muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:	(3) Die Projektbeschreibung nach Absatz 1 Nummer 5 muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:
1. <i>die insgesamt mindestens überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche in Quadratmetern,</i>	1. das Verhältnis des Einsatzes von un-gefördertem Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 Nummer 18 des Energiefinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Gesamtstrombedarf und des Einsatzes von Grünem Wasserstoff gemäß § 3 Nummer 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum nicht durch Strom gedeckten Gesamtenergiebedarf des Herstellungsprozesses für Windenergieanlagen auf See,
2. den Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine <i>Absichtserklärung</i> , einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird,	2. den Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine oder mehrere beidseitige unterzeichnete Erklärungen mit einem anderen Unternehmen, künftig einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird,
3. den Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schweregewichtsgründungen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. <i>die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote.</i>	4. das Verhältnis der Auszubildenden zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe.
Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für <i>nicht</i> zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Die zuständige Stelle kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.	Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Die zuständige Stelle kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
§ 52	§ 52
Sicherheit	Sicherheit
<p>(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) <i>Teilnehmende</i> Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 54 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.</p>	<p>(2) Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 54 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.</p>
<p>(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 53	§ 53
Bewertung der Gebote, Kriterien	Bewertung der Gebote, Kriterien
<p>(1) Die zuständige Stelle bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:</p>	<p>(1) Die zuständige Stelle bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:</p>
1. Höhe des Gebotswerts,	1. u n v e r ä n d e r t
2. <i>Energieertrag</i> ,	2. Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See,
3. <i>Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie,</i>	3. Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, die Gegenstand einer Erklärung nach § 51 Absatz 3 Nummer 2 ist.
4. mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundene Schallbelastung und Versiegelung des Meeresbodens und	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>5. <i>Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See.</i></p>	<p>5. Beitrag zur Fachkräftesicherung.</p>
<p>Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Der zuständigen Stelle wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die zuständige Stelle kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht hinreichend beurteilt werden kann.</p>	<p>Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Der zuständigen Stelle wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die zuständige Stelle kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht hinreichend beurteilt werden kann.</p>
<p>(2) Für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert die maximale Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p>	<p>(2) Für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert die maximale Punktzahl von 60 Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von 60 Bewertungspunkten. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p>

¹⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(3) <i>Die Bewertung des Energieertrags nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil der überstrichenen Rotorfläche an der maximal überstrichenen Rotorfläche in Prozent, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</i></p>	<p>(3) Der Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See nach Absatz 1 Nummer 2 wird anhand des Verhältnisses des Einsatzes von ungefördertem Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 Nummer 18 des Energiefinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Gesamtstrombedarf und des Einsatzes von Grünem Wasserstoff gemäß § 3 Nummer 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum nicht durch Strom gedeckten Gesamtenergiebedarf des Herstellungsprozesses für Windenergieanlagen auf See bewertet. Die maximale Punktzahl von 5 Bewertungspunkten für ungefördersten Strom aus erneuerbaren Energien erhält das Gebot, das den höchsten Anteil an ungefördertem Strom aus erneuerbaren Energien im Herstellungsprozess nachweist. Die maximale Punktzahl von 5 Bewertungspunkten für Grünen Wasserstoff erhält das Gebot, das den höchsten Anteil an Grünem Wasserstoff im Herstellungsprozess nachweist. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden für den Anteil des Grünen Wasserstoffs keine Punkte vergeben. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Einsatzquote zur Einsatzquote des Gebots mit der höchsten Einsatzquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Bei der Berechnung der jeweiligen Einsatzquote ist auf den Herstellungsprozess beim Hersteller ab Lieferung der Rohstoffe und Materialien bis zur transportfertigen Fertigstellung der Bestandteile der Windenergieanlagen abzustellen. Die Verwendung ungefördersten Stroms aus erneuerbaren Energien wird gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe e des Energie-Umlage-Gesetzes nachgewiesen. Die Verwendung Grünen Wasserstoffs wird gemäß der Verordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nachgewiesen.</p>

²⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(4) Der Umfang <i>des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die</i> Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Volllaststunden in Höhe von 3 500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p>	<p>(4) Der Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge, die Gegenstand einer Erklärung nach § 51 Absatz 3 Nummer 2 ist, an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Volllaststunden in Höhe von 3 500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p>

³⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(5) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, zu dem Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p>	<p>(5) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, zu dem Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.</p>

⁴⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(6) <i>Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Recyclingquote zur Recyclingquote des Gebots mit der höchsten Recyclingquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Recycling ist dabei jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.</i></p>	<p>(6) Der Beitrag zur Fachkräftesicherung nach Absatz 1 Nummer 5 wird anhand des Verhältnisses der Auszubildenden zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe bewertet. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den höchsten Anteil an Auszubildenden hat. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Auszubildendenquote zur Auszubildendenquote des Gebots mit der höchsten Auszubildendenquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Bei der Berechnung der Auszubildenden und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist auf den Bieter, mit dem Bieter verbundene Unternehmen und die Unternehmen, die für den Bieter die Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen auf See übernehmen sollen, abzustellen. Der Bieter hat die Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch eine Eigenerklärung zu versichern. Auszubildende werden auf Anforderung über die Vorlage eines anonymisierten Ausbildungsvertrags oder auf vergleichbar rechtssichere Weise nachgewiesen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte werden auf Anforderung über die Vorlage von anonymisierten Arbeitsverträgen oder auf vergleichbar rechtssichere Weise nachgewiesen.</p>
§ 54	§ 54
Zuschlagsverfahren	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die zuständige Stelle führt bei jeder Ausschreibung das folgende Verfahren durch:</p>	
<p>1. sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin,</p>	

⁵⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
2. sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach § 51,	
3. sie bewertet die Gebote nach § 53,	
4. sie sortiert die Gebote entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 53 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl, und	
5. sie erteilt spätestens vier Monate nach dem Gebotstermin für die jeweilige Fläche dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl den Zuschlag.	
Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 52 Absatz 2 Satz 2.	
(2) Im Falle eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter nach den Kriterien in § 53 erhält das Gebot mit der höchsten gebotenen Zahlung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Zuschlag. Wenn mehrere Bieter eine Zahlung in derselben Höhe für dieselbe ausgeschriebene Fläche geboten haben, gibt die zuständige Stelle den Bieter dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist eine höhere Zahlung zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Zahlungen geboten, geht die zuständige Stelle erneut nach Satz 2 vor.	
(3) Die zuständige Stelle erfasst für jedes Gebot die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie für das Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl zusätzlich den Zuschlag.	
§ 55	§ 55
Rechtsfolgen des Zuschlags	Rechtsfolgen des Zuschlags
(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 54 hat der bezuschlagte Bieter	(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 54 hat der bezuschlagte Bieter

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines <i>Planfeststellungsverfahrens</i> nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche,</p>	<p>1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche, wobei die Informationen und die Eignungsfeststellung der Voruntersuchung dem bezuschlagten Bieter zugutekommen,</p>
<p>2. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge Anspruch auf</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) den Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und</p>	
<p>b) eine zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>	
<p>(2) Im <i>Planfeststellungsverfahren</i> ist der bezuschlagte Bieter an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden. Weichen Angaben in den Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot, die für die Erteilung des Zuschlags wesentlich waren, ab und hat der Bieter dies zu vertreten, beendet <i>die Planfeststellungsbehörde</i> das Verfahren durch ablehnenden Bescheid. In diesem Fall hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der nach § 52 Absatz 1 zu leistenden Sicherheit zu zahlen.</p>	<p>(2) Im Plangenehmigungsverfahren ist der bezuschlagte Bieter an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden. Weichen Angaben in den Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot, die für die Erteilung des Zuschlags wesentlich waren, ab und hat der Bieter dies zu vertreten, beendet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Verfahren durch ablehnenden Bescheid. In diesem Fall hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der nach § 52 Absatz 1 zu leistenden Sicherheit zu zahlen.</p>
<p>(3) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Befristung <i>des Planfeststellungsbeschlusses</i>. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.</p>	<p>(3) Durch den Zuschlag werden vorbehaltlich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Befristung der Plangenehmigung. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
(4) Die zuständige Stelle gibt den Zuschlag mit den folgenden Angaben auf seiner Internetseite bekannt:	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. dem Gebotstermin der Ausschreibung und	
2. den Namen der jeweils bezuschlagten Bieter mit Angabe der bezuschlagten Fläche.	
Der Zuschlag ist nach Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 1 als bekannt gegeben anzusehen.	
(5) Die zuständige Stelle unterrichtet die Bieter, denen ein Zuschlag erteilt wurde, unverzüglich über die Erteilung.	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(6) Nach Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 54 ist für gerichtliche Rechtsbehelfe § 83a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 83a Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständige Stelle einen Zuschlag innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Ausschreibungsvolumens erteilt.	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 56	§ 56
Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 54 erhalten hat.	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Bestimmungen zur Zahlung	Bestimmungen zur Zahlung
§ 57	§ 57
Zweckbindung der Zahlungen	Zweckbindung der Zahlungen
<p>Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 werden anteilig für Maßnahmen des Meeresschutzs sowie zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen sowie zur Senkung der Offshore-Netzzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet.</p>	<p>Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden anteilig für Maßnahmen des Meeresschutzs sowie zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen sowie zur Senkung der Offshore-Netzzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet.</p>
§ 58	§ 58
Meeresschutz- und Fischereikomponente	Meeresschutz- und Fischereikomponente
<p>(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 20 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Meeresschutzkomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresschutzs möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Die Verpflichtungen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Meeresschutzkomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresschutzs möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Die Verpflichtungen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(2) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewirtschaftet.</p>	<p>(2) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewirtschaftet.</p>
<p>§ 59</p>	<p>§ 59</p>
<p>Stromkostensenkungskomponente</p>	<p>Stromkostensenkungskomponente</p>
<p>(1) Der bezuschlagte Bieter leistet an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Zahlung in Höhe von 70 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die der Übertragungsnetzbetreiber zur Senkung der Kosten verwendet, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.</p>	<p>(1) Der bezuschlagte Bieter leistet an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Zahlung in Höhe von 90 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die der Übertragungsnetzbetreiber zur Senkung der Kosten verwendet, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.</p>
<p>(2) Die Stromkostensenkungskomponente nach Absatz 1 ist über einen Zeitraum von 20 Jahren in gleichbleibenden jährlichen Raten zu zahlen, beginnend mit der Erbringung des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 4.“</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>36. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 6.</p>	<p>37. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>37. Der bisherige § 39 wird § 60 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>38. Der bisherige § 39 wird § 60 und wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Wörter „Abschnitt 2 oder Abschnitt 4“ ersetzt und wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 23 oder § 43“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt und wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 <i>oder</i> § 39“ ersetzt.</p>	<p>b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt und wird vor dem Wort „voruntersuchte“ das Wort „zentral“ eingefügt.</p>
<p>38. Der bisherige § 40 wird § 61 und in Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die <i>Wörter</i> „Abschnitt 2 <i>oder</i> Abschnitt 4“ ersetzt.</p>	<p>39. Der bisherige § 40 wird § 61 und in Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.</p>
<p>39. Der bisherige § 41 wird § 62.</p>	<p>40. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>40. Der bisherige § 42 wird § 63 und in Absatz 1 werden die Wörter „zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt,“ durch die Wörter „vier Wochen nach Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach <i>Abschnitt 2 oder Abschnitt 4</i> für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche“ ersetzt und wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 21 <i>oder</i> § 41“ ersetzt.</p>	<p>41. Der bisherige § 42 wird § 63 und in Absatz 1 werden die Wörter „zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt,“ durch die Wörter „vier Wochen nach Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 5 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche“ ersetzt und wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.</p>
<p>41. Der bisherige § 43 wird § 64 und <i>die</i> Angabe „§ 23“ wird <i>durch die</i> Angabe „§ 23 <i>oder</i> § 43“ ersetzt.</p>	<p>42. Der bisherige § 43 wird § 64 und wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „§ 40 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 61 Absatz 1“, die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 63“ und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt und wird nach dem Wort „betroffene“ das Wort „zentral“ ergänzt.</p>
	<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>„(2) Der Übergang des Zuschlags auf den Inhaber des bestehenden Projekts nach Absatz 1 erfasst die Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 58 und 59 in der Höhe des Gebotswerts des bezuschlagten Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Der Übergang des Zuschlags erfasst abweichend von Absatz 1 nicht die Erfüllung der Kriterien nach § 53 Absatz 1 Nummer 2 bis 5. Der Inhaber des bestehenden Projekts bleibt insofern gemäß § 55 Absatz 2 an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden.“</p>
<p>42. In der Überschrift des Teils 4 werden die Wörter „des Stroms“ durch die Wörter „der Energie“ ersetzt.</p>	<p>43. unverändert</p>
<p>43. Der bisherige § 44 wird § 65 und <i>in Absatz 1 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt, werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Offshore-Anbindungsleitungen und“ eingefügt, wird das Wort „Strom“ durch die Wörter „anderen Energieträgern“ ersetzt, werden nach den Wörtern „aus Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils“ eingefügt und wird nach den Wörtern „einschließlich der“ das Wort „jeweils“ gestrichen.</i></p>	<p>44. Der bisherige § 44 wird § 65 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See, sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie Offshore-Anbindungsleitungen, Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen (Einrichtungen), wenn und soweit</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	1. sie im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland liegen oder
	2. sie auf der Hohen See liegen und wenn der Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Bundesgebiet liegt.“
44. Der bisherige § 45 wird § 66 und wird wie folgt geändert:	45. un v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift werden die Wörter „und Plangenehmigung“ angefügt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen bedürfen der Planfeststellung. Abweichend von Satz 1 bedürfen die wesentliche Änderung von Einrichtungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen, die den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 entsprechen, sowie die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen, der Plangenehmigung.“</p>	
45. Der bisherige § 46 wird § 67 und wird wie folgt geändert:	46. Der bisherige § 46 wird § 67 und wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „und der Plangenehmigung“ eingefügt.	a) un v e r ä n d e r t
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder Plangenehmigungsverfahren“ eingefügt.	b) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	d) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	e) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
f) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 23 oder nach § 34“ durch die Wörter „§ 23, § 34, § 43 oder nach § 54“ ersetzt, wird die Angabe „§ 67a“ durch die Angabe „§ 92“ und die Angabe „§ 66 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 2“ ersetzt.	f) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 23 oder nach § 34“ durch die Wörter „§§ 20, 21, 34 oder 54“, die Angabe „§ 67a“ durch die Angabe „§ 92“ und die Angabe „§ 66 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 2“ ersetzt.
46. Der bisherige § 47 wird § 68 und wird wie folgt geändert:	47. Der bisherige § 47 wird § 68 und wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt <i>geändert</i> :	a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst :
aa) <i>Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</i>	entfällt
„3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Außerbetriebnahme, einschließlich der Beseitigung als Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2, <i>und</i> “.	„3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Außerbetriebnahme, einschließlich der Beseitigung als Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2“.
bb) <i>In Nummer 4 wird das Wort „, und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.</i>	entfällt
cc) <i>Nummer 5 wird aufgehoben.</i>	entfällt
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein Verlangen nach Satz 1 nur einmalig und innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt und werden die Wörter „sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen“ gestrichen.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu setzende Frist nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sechs Wochen nicht überschreiten darf.“	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.	d) un verändert
e) Absatz 5 wird aufgehoben	e) un verändert
f) Absatz 6 wird Absatz 5.	f) un verändert
47. Der bisherige § 48 wird § 69 und wird wie folgt geändert:	48. Der bisherige § 48 wird § 69 und wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	a) un verändert
b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und werden wie folgt gefasst:	b) un verändert
<p>„(1) Der Träger des Vorhabens hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem jeweils geltenden „Standard Konstruktion – Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)“ sicherzustellen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens eines akkreditierten Zertifizierers inklusive der darin referenzierten Unterlagen spätestens zwölf Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu erbringen und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Plausibilisierung einzureichen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann, unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans, im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sowie eines Betriebs der Windenergieanlagen auf See, der eine effektive Nutzung und Auslastung der zugewiesenen Netzanbindungskapazität gewährleistet, Maßnahmen bestimmen und Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen. Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine angemessene Frist für den Beginn der Errichtung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens setzen.“</p>	
<p>c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn</p>	
<p>1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere</p>	
<p>a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und</p>	
<p>b) kein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen besteht, das nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
2. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,	
3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,	
4. der Plan oder die Plangenehmigung mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,	
5. der Plan oder die Plangenehmigung mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,	
6. der Plan oder die Plangenehmigung mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist,	
7. die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 wirksam erklärt wurde, wenn sich der Plan oder die Plangenehmigung auf Windenergieanlagen auf See oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen bezieht, und	
8. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.	
Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 ist zu berücksichtigen.“	
bb) <i>In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „festgestellt“ die Wörter „und die Plangenehmigung darf nur erteilt“ eingefügt.</i>	bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „festgestellt“ die Wörter „und die Plangenehmigung darf nur erteilt“ eingefügt.</p>
	<p>bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§§ 20, 21, 54“ ersetzt.</p>
<p>d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p>	<p>d) un verändert</p>
<p>„(4) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See nach Eingang der Unterlagen innerhalb von 18 Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.“</p>	
<p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>e) un verändert</p>
<p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie kann den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung ganz oder teilweise aufheben, wenn</p>	
<p>1. Einrichtungen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung sind, während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr nicht mehr betrieben worden sind oder</p>	
<p>2. Fristen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.	
f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Plan- genehmigung“ die Wörter „in Abweichung von § 70 auch“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die An- gabe „§ 67 Absatz 5“ und wer- den die Wörter „§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Num- mer 1 zweiter Halbsatz“ er- setzt.	bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die An- gabe „§ 67 Absatz 5“ und wer- den die Wörter „§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Num- mer 1 zweiter Halbsatz“ er- setzt und wird nach der An- gabe „Abschnitt 2“ die An- gabe „oder 5“ eingefügt.
g) Die Absätze 7 und 8 werden durch folgenden Absatz 7 ersetzt:	g) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(7) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See oder für eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, werden befristet auf 25 Jahre erteilt. Der Lauf der Frist nach Satz 1 beginnt zwölf Monate nach dem Eingang des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes bei der Bundesnetzagentur oder des Nachweises nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Frist nach Satz 1 gilt einheitlich für sämtliche Einrichtungen nach Satz 1. Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens zehn Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht und die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung dies technisch und betrieblich ermöglicht. Bei der Entscheidung über eine nachträgliche Verlängerung der Befristung sind Aufwendungen des Vorhabenträgers zum Repowering nach § 89 zu berücksichtigen.“</p>	
h) Absatz 9 wird Absatz 8.	h) u n v e r ä n d e r t
i) Die folgenden Absätze 9 bis 11 werden angefügt:	i) Die folgenden Absätze 9 bis 12 werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(9) Der Träger des Vorhabens ist auf Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Übersendung der Einspeisedaten der errichteten und in Betrieb befindlichen Anlagen verpflichtet. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die Datenübermittlung vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Daten veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten sind die Informationszugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>„(9) u n v e r ä n d e r t“</p>
<p>(10) Die Feststellung des Plans oder die Plangenehmigung bedürfen des Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.</p>	<p>(10) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(11) § 70 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die durch Planfeststellung zugelassen werden.“</p>	<p>(11) § 70 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die durch Planfeststellung zugelassen werden.</p>
	<p>(12) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie</p>
	<p>1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenenterminen,</p>
	<p>2. der Fristenkontrolle,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,</p>
	<p>4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,</p>
	<p>5. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,</p>
	<p>6. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und</p>
	<p>7. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins einschließlich der technischen Durchführung</p>
	<p>auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsantrag liegt allein beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.“</p>
<p>48. Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:</p>	<p>49. unverändert</p>
<p>„§ 70</p>	
<p>Plangenehmigung</p>	
<p>(1) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 soll statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden. Die Plangenehmigung ist nach § 98 Nummer 1 öffentlich bekannt zu machen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(2) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung. In Verfahren bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen ist § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten kann.</p>	
<p>(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll eine Plangenehmigung in den Fällen von § 66 Absatz 1 Satz 2 nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.</p>	
<p>(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 66 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der technischen Sicherheit und Überwachung von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen anerkannter Sachverständiger bedienen. Die Kosten für einen anerkannten Sachverständigen trägt der Vorhabenträger.“</p>	
<p>49. Der bisherige § 49 wird § 71 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>50. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder das Plangenehmigungsverfahren“ eingefügt, werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt, wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und wird die Angabe „§ 48 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 3“ ersetzt.</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„§ 69 Absatz 10 ist auf vorläufige Anordnungen entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>50. Der bisherige § 50 wird aufgehoben.</p>	<p>51. unverändert</p>
<p>51. Der bisherige § 51 wird § 72 und wird wie folgt gefasst:</p>	<p>52. unverändert</p>
<p>„§ 72</p>	
<p>Umweltverträglichkeitsprüfung; marine Biotope</p>	
<p>(1) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund einer nach den §§ 5 bis 12 beim Flächenentwicklungsplan oder der Voruntersuchung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken. Gleiches gilt, soweit eine Windenergieanlage auf See oder eine sonstige Energiegewinnungsanlage in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>(2) § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist für Vorhaben nach diesem Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen im Sinn des § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes so weit wie möglich vermieden werden soll.“</p>	
<p>52. Der bisherige § 52 wird § 73.</p>	<p>53. un verändert</p>
<p>53. Der bisherige § 53 wird § 74 und in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.</p>	<p>54. un verändert</p>
<p>54. Der bisherige § 54 wird § 75 und die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ werden durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ und wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.</p>	<p>55. un verändert</p>
<p>55. Der bisherige § 54a wird § 76 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>56. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Soweit Vorhaben, die nach § 45 Absatz 1 der Planfeststellung bedürfen, Offshore-Anbindungsleitungen im Sinn des § 3 Nummer 5 betreffen,“ durch die Wörter „Auf Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Plangenehmigung“ die Wörter „nach § 66 Absatz 1“ eingefügt.</p>	
<p>56. Der bisherige § 55 wird § 77 und wird wie folgt gefasst:</p>	<p>57. Der bisherige § 55 wird § 77 und wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
„§ 77	„§ 77
Pflichten der verantwortlichen Personen	Pflichten der verantwortlichen Personen
(1) Die nach § 78 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, während des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung	(1) u n v e r ä n d e r t
1. keine Gefahren für die Meeresumwelt ausgehen,	
2. keine Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgehen,	
3. keine Beeinträchtigungen der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung ausgehen und	
4. keine dauerhaften Beeinträchtigungen sonstiger überwiegender öffentlicher Bestimmungen ausgehen.	
Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.	
(2) Die verantwortlichen Personen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, wenn betriebliche Maßnahmen geplant sind, die für die vorausschauende Planung einer Nachnutzung der genutzten Fläche Wirkung entfalten können, insbesondere wenn eine vorzeitige Außerbetriebnahme von Einrichtungen erwogen wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Pflichten nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes gelten für sämtliche verantwortlichen Personen nach § 78. Unbeschadet der Pflichten nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes haben die verantwortlichen Personen	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>1. <i>bei der Beschaffung von Anlagengütern und Dienstleistungen für Einrichtungen nach § 65 die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen angemessenen Schutz der Einrichtungen gegen Störungen und Bedrohungen der Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten,</i></p>	
<p>2. <i>durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit sowie den Schutz vor unerlaubter Erlangung durch Dritte der für den Betrieb der Einrichtungen nach § 65 erforderlichen Systeme und Daten sowie der beim Betrieb anfallenden Daten zu gewährleisten,</i></p>	
<p>3. <i>verbindliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern für Anlagengüter und Dienstleistungen nach Nummer 1 zu schließen, welche die Information der verantwortlichen Personen für den Fall regeln, dass einem Auftragnehmer bekannt wird, dass eine erhebliche Störung der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Auftragnehmers vorliegt, die zu einer Störung, einem Ausfall oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen nach § 65 führen können.</i></p>	
<p>(4) Die verantwortlichen Personen haben</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>1. <i>während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs der Anlagen ein Monitoring zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt durchzuführen und die gewonnenen Daten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich zu übermitteln,</i></p>	
<p>2. <i>die errichteten Anlagen an geeigneten Eckpositionen mit Sonartranspondern zu kennzeichnen und</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>3. den Einsatz von akustischen, optischen, optronischen, magnetsensorischen, elektrischen, elektronischen, elektromagnetischen oder seismischen Sensoren in Messgeräten an unbemannten Unterwasserfahrzeugen oder an stationären Unterwasser-Messeinrichtungen auf das erforderliche Maß zu beschränken und rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage im Voraus, dem Marinekommando anzuzeigen und</p>	
<p>4. bei der Errichtung weiterer Offshore-Windparks unmittelbar angrenzend an die Fläche die Kennzeichnung zur Sicherung des Schiffs- und Luftverkehrs nach Nummer 2 in Abstimmung mit den Trägern der angrenzenden Vorhaben entsprechend der gesamten Bebauungssituation im Verkehrsraum anzupassen.“</p>	
<p>57. Der bisherige § 56 wird § 78.</p>	<p>58. unverändert</p>
<p>58. Der bisherige § 57 wird § 79 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>59. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„(3) Führt eine Einrichtung während der Errichtung, des Betriebs oder der Beseitigung zu einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder einer erheblichen Beeinträchtigung sonstiger überwiegender öffentlicher Bestimmungen, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung, den Betrieb oder die Beseitigung ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs oder der Beseitigung zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen zuvor ergangenen Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung aufheben und die Beseitigung der Einrichtung anordnen. Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen.“</p>	
<p>c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Komma nach dem Wort „Verkehrs“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte“ gestrichen.</p>	
<p>d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Verkehrs“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange“ gestrichen.</p>	
<p>59. Der bisherige § 58 wird § 80 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>60. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, sind die Einrichtungen zu beseitigen, mit dem Ziel, die vollständige Nachnutzung sowie die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fläche zu gewährleisten. Über den Umfang der Beseitigung entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unter Berücksichtigung der in § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Belange, des Stands der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beseitigung und der allgemein anerkannten internationalen Normen sowie der Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 96 Nummer 7.</p>	
<p>(2) Der Vorhabenträger soll die Beseitigung spätestens binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Beseitigungsverpflichtung abschließen.“</p>	
b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 48 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 6 und § 66 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	
60. Der bisherige § 59 wird § 81 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:	61. Der bisherige § 59 wird § 81 und Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) <i>Satz 1 wird wie folgt geändert:</i>	entfällt
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. innerhalb von	„1. innerhalb von

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>a) zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 43 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen oder</p>	<p>a) zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 54 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen oder</p>
<p>b) 24 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 54 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,“.</p>	<p>b) 24 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 20 oder § 21 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,“.</p>
<p>bb) In Nummer 2 werden die Wörter „spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin“ durch die Wörter „spätestens zwei Monate nachdem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 verbindlich geworden ist,“ ersetzt.</p>	<p>b) un verändert</p>
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	<p>c) Folgender Satz wird angefügt:</p>
<p>„Auf Zuschläge nach § 23 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“</p>	<p>„Auf Zuschläge nach § 23 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 und die Sanktionen nach § 60 jeweils in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
<p>61. Der bisherige § 60 wird § 82 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>62. Der bisherige § 60 wird § 82 und wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt, wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „100 Prozent“ eingefügt und werden die Wörter „§ 21 oder nach § 32“ durch die Wörter „§ 21, § 32, § 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1“ ersetzt .</p>	<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt, wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „100 Prozent“ eingefügt und werden die Wörter „§ 21 oder nach § 32“ durch die Wörter „§ 18, § 32 oder § 52 Absatz 1“ ersetzt.</p>
<p>bb) In den Nummern 2 bis 5 wird jeweils die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „§ 21 oder nach § 32“ durch die Wörter „§ 21, § 32, § 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1“ ersetzt.</p>	<p>bb) In den Nummern 2 bis 5 wird jeweils die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „§ 21 oder nach § 32“ durch die Wörter „§ 18, § 32 oder § 52 Absatz 1“ ersetzt.</p>
<p>b) In den Absätzen 1, 2b und 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.</p>	<p>b) un verändert</p>
<p>62. Der bisherige § 61 wird § 83 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>63. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 und 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 2“ ersetzt.</p>	
<p>63. Der bisherige § 62 wird § 84 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>64. un verändert</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1) Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag, den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht zurückgeben.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt, werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder im Plangenehmigungsverfahren, bei einer vom Bieter durchgeführten Voruntersuchung zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens“ eingefügt und werden die Wörter „, in einem Verfahren zum Erhalt von Freigaben nach § 48 Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.</p>	
<p>64. Der bisherige § 63 wird § 85 und <i>in Absatz 3</i> wird die Angabe „§ 56 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 5“ ersetzt.</p>	<p>65. Der bisherige § 63 wird § 85 und wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 23 oder § 34“ durch die Wörter „§§ 20, 21, 34 oder 54“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 24 oder nach § 37“ durch die Wörter „den §§ 24, 37 oder 55“ ersetzt.</p>
	<p>c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 56 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 5“ ersetzt.</p>
<p>65. Der bisherige § 63a wird § 86.</p>	<p>66. Der bisherige § 63a wird § 86 und die Wörter „§ 23 oder nach § 34“ werden durch die Wörter „den §§ 20, 21, 34 oder 54“ ersetzt.</p>
<p>66. Der bisherige § 64 wird § 87 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>67. Der bisherige § 64 wird § 87 und wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p style="text-align: center;"><i>„§ 87</i></p>	
<p>Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen“.</p>	
<p>b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder eines Plangenehmigungsverfahrens“ eingefügt.</p>	<p>aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „oder eines Plangenehmigungsverfahrens“ eingefügt und werden die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 1 oder § 55 Absatz 1 Nummer 1“ und die Wörter „§ 23 oder nach § 34“ durch die Wörter „den §§ 20, 21, 34 oder 54“ ersetzt.</p>
<p>bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p><i>„2. erlöschen der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die Rechte und Pflichten nach Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und“.</i></p>	<p><i>„2. erlischt der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und“.</i></p>
<p>cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 37 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 3, § 37 Absatz 1 Nummer 2, § 44 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 55 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.</p>	<p>cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 37 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 3, § 37 Absatz 1 Nummer 2 oder nach § 55 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.</p>
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
aa) In Nummer 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Plangenehmigung“ ersetzt und wird das Komma nach dem Wort „beendet“ gestrichen.	
bb) In Nummer 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Plangenehmigung“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ und wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 98 Nummer 1“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
67. Der bisherige § 65 wird § 88 und wird wie folgt geändert:	68. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 81 Absatz 2“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 60 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 und 2“ ersetzt.	
68. Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt:	69. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
„§ 89	
Austausch von Windenergieanlagen auf See	
<p>(1) Der Vorhabenträger kann vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See (Repowering) stellen. Das Repowering umfasst insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und Geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Über Anträge nach Satz 1 soll im Plangenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 1 entschieden werden. Dabei sind nur solche Anforderungen zu prüfen, hinsichtlich derer durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, und die für die Belange nach § 69 Absatz 3 erheblich sein können.</p>	
<p>(2) Soweit der Austausch von Windenergieanlagen auf See die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorsieht, liegt kein Repowering vor.</p>	
<p>(3) Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird durch Absatz 1 nicht berührt.“</p>	
<p>69. Der bisherige § 66 wird § 90 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>70. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 80“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3“ ersetzt.</p>	
<p>70. Der bisherige § 67 wird § 91 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>71. Der bisherige § 67 wird § 91 und wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt, werden nach den Wörtern „Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen“ die Wörter „oder Plangenehmigungen“ eingefügt, werden jeweils die Wörter „§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und wird die Angabe „§ 48 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 5“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.</p>	<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ und die Angabe „§ 16“ durch die Wörter „Teil 3 Abschnitt 2 oder 5“ ersetzt.</p>
<p>71. Der bisherige § 67a wird § 92 und die Angabe „§ 71 Nummer 5“ wird durch die Angabe „§ 96 Nummer 5“ ersetzt.</p>	<p>72. u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>73. In der Überschrift des Teils 5 werden nach dem Wort „See“ die Wörter „und Testfelder“ eingefügt.</p>
<p>72. <i>Die bisherigen §§ 68 und 69 werden die §§ 93 und 94.</i></p>	<p>74. Der bisherige § 68 wird § 93.</p>
	<p>75. Der bisherige § 69 wird § 94 und in Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.</p>
<p>73. Der bisherige § 70 wird § 95 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>76. Der bisherige § 70 wird § 95 und wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 oder nach § 34“ durch die Wörter „den §§ 20, 21, 34 oder 54“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder nach Maßgabe einer Festlegung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 auf einer Testfeld-Anbindungsleitung hat“ gestrichen.
	cc) Folgender Satz wird angefügt:
	„Zur Anbindung einer Pilotwindenergieanlage auf See, die sich in einem nach § 5 Absatz 2 festgelegten Testfeld befindet, kann der Betreiber des Testfelds die zugewiesene Netzanbindungskapazität nutzen, die ihm nach Absatz 5 zugewiesen wird.“
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Auf Antrag, der zusammen mit dem Antrag auf Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 93 gestellt werden muss, weist die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber für eine Pilotwindenergieanlage auf See durch Bescheid Netzanbindungskapazität auf einer Offshore-Anbindungsleitung, die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 als verfügbar ausgewiesen ist, zu.“
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>dd) In Satz 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „für Pilotwindenergieanlagen auf See ein“ das Semikolon und die Wörter „für die Verfahren zur Zuweisung von Kapazität auf Testfeld-Anbindungsleitungen kann die Festlegung Kriterien zur Standortvergabe auf dem Testfeld berücksichtigen“ gestrichen.</p>
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 48 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6“ ersetzt.</p>	<p>c) un verändert</p>
	<p>d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:</p>
	<p>„(5) Einem Testfeldbetreiber von einem nach § 5 Absatz 2 festgelegten Testfeld wird die Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Testfeld-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes zugewiesen.</p>
	<p>(6) Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen der Nutzung von Testfeldern im Küstenmeer werden vom zuständigen Land im Rahmen der gesetzlichen Regelungen festgelegt.“</p>
<p>74. Der bisherige § 71 wird § 96 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>77. Der bisherige § 71 wird § 96 und wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „– im Fall der Nummer 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur –“ gestrichen.</p>	<p>a) un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „für“ die Wörter „nicht zentral“ eingefügt.
	bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 20 oder § 21“ ersetzt.
b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	c) un verändert
aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 60 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 3“ ersetzt.	
cc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 60 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 und 2“ ersetzt.	
c) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 45 bis 54“ durch die Angabe „§§ 66 bis 75“ ersetzt.	d) un verändert
d) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	e) un verändert
e) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:	f) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden angefügt:
„7. zur Beseitigung von Einrichtungen	„7. un verändert
a) nähere Anforderungen an Art und Umfang der Beseitigung, insbesondere Kriterien für die Wiedernutzbarmachung, für die Nachnutzung sowie für die Wiederherstellung der Flächen,	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
b) ergänzende Festlegungen zur Einhaltung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik,	
c) Verfahrensschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Beseitigung von Einrichtungen,	
8. zum Repowering	8. zum Repowering
a) die Voraussetzungen für die Durchführung des Repowering,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Anforderungen an das durchzuführende Repowering einschließlich Regelungen zu der Verwendung bestehender Gründungsstrukturen.“	b) die Anforderungen an das durchzuführende Repowering einschließlich Regelungen zu der Verwendung bestehender Gründungsstrukturen.
	<p>9. zur Ausschreibung von systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugtem Grünen Wasserstoff gemäß § 3 Nummer 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Umfang von 500 Megawatt installierter Leistung jährlich in den Jahren 2023 bis 2028, wobei entweder auf die installierte Leistung der Elektrolyseure oder die erzeugte Wasserstoffmenge oder eine Kombination von beidem abgestellt werden kann,</p>
	<p>a) ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,</p>
	<p>b) Bestimmungen zu einem abweichenden Ausschreibungsvolumen sowie zu Anzahl und Zeitpunkt von Gebotsterminen,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>c) den Umfang und die Art der Zahlungsansprüche sowie die Festlegung von Höchstwerten,</p>
	<p>d) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,</p>
	<p>e) Realisierungsfristen, Anforderungen, die die fristgemäße Errichtung der Anlagen sowie deren systemdienlichen Betrieb sicherstellen sollen, und insbesondere, wenn eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird, eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht sowie den Widerruf der Antragsberechtigung,</p>
	<p>f) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und die Möglichkeit, den im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschlag nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>g) nähere Anforderungen an die Systemdienlichkeit, insbesondere zum systemdienlichen Standort, zur Flexibilität und zum Betrieb der Anlagen, zu den zulässigen Vollbenutzungsstunden und zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz oder -speicher, sowie Kriterien für die Feststellung der Systemdienlichkeit, die insbesondere die Standortwahl und Betriebsweise der Elektrolyseure beeinflussen,</p>
	<p>h) Anforderungen an den Bezug des eingesetzten Stroms, die Verwendung des produzierten Grünen Wasserstoffs und die Nutzung von Abwärme."</p>
	<p>78. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:</p>
	<p>„§ 96a</p>
	<p>Verordnungsermächtigung zur Einführung von Industriestrompreisen</p>
	<p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, für Windenergieanlagen auf See auf zentral voruntersuchten Flächen nach den §§ 50 bis 59 zu regeln:</p>
	<p>1. von Teil 3 Abschnitt 5 abweichende Ausschreibungsbedingungen für die Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen; dies kann für alle in einem Gebotstermin zur Ausschreibung kommenden zentral voruntersuchten Flächen oder für einzelne Flächen geregelt werden,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>2. ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,</p>
	<p>3. Bestimmungen zu Anzahl und Zeitpunkt von Gebotsterminen,</p>
	<p>4. die Voraussetzungen, den Umfang und die Art der Zahlungsansprüche sowie die Festlegung von Höchstwerten, wobei dieser eine Inflationsanpassung enthalten darf,</p>
	<p>5. einen Anspruch auf Vergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei hinsichtlich Voraussetzungen, Inhalt, Höhe und Dauer von den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abgewichen werden kann; die Förderung kann auch über Verträge erfolgen,</p>
	<p>6. eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen und den Empfänger der Zahlungen, beispielsweise eine Zahlung an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zur Verringerung der Offshore-Netzzumlage, insbesondere</p>
	<p>a) für welche Zeiträume,</p>
	<p>b) in welcher Höhe,</p>
	<p>c) in welcher Ausgestaltung Zahlungen und Abschlagszahlungen geleistet werden müssen,</p>
	<p>d) mit welchen weiteren Pflichten der Betreiber belegt werden kann,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>7. Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,</p>
	<p>8. Realisierungsfristen, Anforderungen, die die fristgemäße Errichtung der Anlagen sowie deren systemdienlichen Betrieb sicherstellen sollen, und insbesondere, wenn eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird, eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht sowie den Widerruf der Antragsberechtigung,</p>
	<p>9. Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und die Möglichkeit, den im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschlag nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben,</p>
	<p>10. Bestimmungen zur Vermarktung des Stroms, insbesondere auch abweichende Bestimmungen zu den Veräußerungsformen und den Wechselmöglichkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	11. die Zulässigkeit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für in diesen Anlagen erzeugten Strom abweichend von § 80 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn der in diesen Anlagen erzeugte Strom über Differenzverträge gefördert wird; hierbei kann auch geregelt werden, wie und an wen diese Herkunftsnachweise zu übertragen sind,
	12. die Möglichkeit, den auf den zentral voruntersuchten Flächen erzeugten Strom über einen Mechanismus direkt oder über ein Finanzierungssystem an Unternehmen zu verteilen, insbesondere
	a) ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,
	b) ein Verfahren für die staatliche Absicherung von Zahlungsausfällen,
	c) ein Verfahren für die beteiligten Unternehmen, um aus dem Mechanismus auszusteigen und die erneute Vergabe von Strommengen,
	d) Bestimmungen zu den Zahlungsströmen zwischen den beteiligten Unternehmen einschließlich der erfolgreichen Bieter und weiteren Beteiligten, beispielsweise dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, auch unter der möglichen Einbeziehung von staatlichen Zahlungsflüssen,

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
	<p>e) Unternehmen im Gegenzug für einen Bezug des erzeugten Stroms auf Gegenleistungen zu verpflichten, beispielsweise die Umsetzung von Projekten zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen,</p>
	<p>13. Bestimmungen zur Weitergabe des Erzeugungsprofils des auf der Fläche erzeugten Stroms über den Mechanismus, einschließlich der Möglichkeit, Bestimmungen vorzusehen, um das Erzeugungsprofil des Mechanismus zu einer Bandlieferung zu ergänzen.</p>
	<p>(2) Die Zustimmung des Bundestages kann davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“</p>
75. Der bisherige § 72 wird § 97.	79. unverändert
76. Der bisherige § 73 wird § 98 und Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	80. unverändert
<p>„1. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite und in einer überregionalen Tageszeitung sowie Bekanntmachungen von Sicherheitszonen nach § 75 zusätzlich in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie),“.</p>	
77. Der bisherige § 74 wird § 99 und wird wie folgt geändert:	81. unverändert
<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „§ 48“ wird durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) Verwaltungsakte zur Durchführung des Teils 4 Abschnitt 2 werden nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes durchgesetzt. Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung angewandt.“</p>	
78. Der bisherige § 75 wird § 100 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:	82. un verändert
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 57 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.	
79. Der bisherige § 76 wird § 101 und wird wie folgt gefasst:	83. un verändert
<p>„§ 101</p>	
Gebühren und Auslagen; Subdelegation	
<p>(1) Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt aufgrund von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen werden.</p>	<p>https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGEBG&p=22https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGEBG&p=22&x=4</p>
<p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
80. Der bisherige § 77 wird § 102 und wird wie folgt geändert:	84. Der bisherige § 77 wird § 102 und wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 44 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 67“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 74 bis 76“ durch die Angabe „§§ 99 bis 101“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird <i>aufgehoben</i> .	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(3) Auf Zuschläge, die in den Jahren 2021 und 2022 nach § 23 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 erteilt wurden, ist dieses Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
	c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	<p>„(4) Auf Planfeststellungsverfahren, denen ein Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 zugrundeliegt, der bis zum 31. Dezember 2022 erteilt wurde, ist dieses Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden. Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen und für Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem 31. Dezember 2022 gestellt wurde.“</p>
81. Der bisherige § 78 wird § 103.	85. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
82. Der bisherige § 79 wird § 104 und wird wie folgt gefasst:	86. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
„§ 104	
Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	
Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben nach und im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.“	
83. Folgender § 105 wird angefügt:	87. un v e r ä n d e r t
„§ 105	
Durchführung von Terminen	
(1) Ist die Durchführung eines Erörterungstermins oder sonstigen Beteiligungstermins angeordnet, genügt die Durchführung einer Online-Konsultation. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Termin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.	
(2) Die Online-Konsultation nach Absatz 1 kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Absatz 1 Satz 2 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.	
(3) Die zur Teilnahme an einem in Absatz 1 genannten Termin Berechtigten sind von der Art der Durchführung des Termins zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	
84. Die Anlage wird wie folgt gefasst:	88. un v e r ä n d e r t
„Anlage	
(zu § 80 Absatz 3)	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Anforderungen an Sicherheitsleistungen	
<p>1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage 1 500 000 Euro und je sonstige Energiegewinnungsanlage 1 000 000 Euro, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung angeordnete Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.</p>	
<p>2. Die Art der Sicherheit ist so zu wählen und der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Dies ist insbesondere anzuwenden für den Fall des Übergangs des Zulassungsbescheids auf einen anderen Inhaber und, soweit der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person.</p>	
<p>3. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung.</p>	
<p>4. Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Betriebliche Rückstellungen können zugelassen werden, soweit sie insolvenzsicher sind und bei Eintritt des Sicherungsfalls uneingeschränkt für den Sicherungszweck zur Verfügung stehen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>5. Die Sicherheitsleistung ist so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für die Beseitigung der Anlage nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zur Verfügung stehen.</p>	
<p>6. Die Sicherheit ist mindestens alle vier Jahre von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist anzupassen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich verändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen auf die Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Vorhabenträger für die Leistung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Beschäftigungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:</p>	
<p>„§ 24b</p>	
<p>Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen</p>	
<p>Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Ausländerinnen und Ausländer, die im deutschen Küstenmeer beschäftigt werden, um Tätigkeiten zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen durchzuführen, einschließlich der Be- und Entladerarbeiten im Hafen und der sonstigen Tätigkeiten von übrigen Mitgliedern der Besatzung der dazu eingesetzten Schiffe. Die Befreiung von der Zustimmung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten. § 9 findet keine Anwendung.“</p>	
<p>2. In § 30 Nummer 2 wird die Angabe „und 23“ durch die Angabe „, 23 und 24b“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a wird das Wort „Planfeststellungsverfahren“ durch die Wörter „Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren“ und die Angabe „§ 45 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 1“ ersetzt.	
2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 54a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 1“ ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Nummer 29b wird folgende Nummer 29c eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>„29c. Offshore-Anbindungsleitungen Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nummer 5 des Windenergie- auf-See-Gesetzes,“.</p>	
<p>b) Die bisherige Nummer 29c wird Nummer 29d.</p>	
<p>2. In § 12e Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch die Wörter „Offshore-An- bindungsleitungen“ ersetzt.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. § 17d wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 17d wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 2 wird nach den Wör- tern „die Offshore-Anbin- dungsleitung“ ein Komma ein- gefügt und werden die Wörter „nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Flä- che zur Nutzung von Wind- energie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Ge- setzes festgestellt wurde“ durch die Wörter „sobald die anzubindende Fläche im Flä- chenentwicklungsplan festge- legt ist“ ersetzt.</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) Die Sätze 3 und 4 werden auf- gehoben.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>cc) In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „spä- testens“ eingefügt.</p>	<p>cc) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>dd) Der bisherige Satz 6 wird auf- gehoben.</p>	<p>dd) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p>ee) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“, die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 23, 34, 43 oder 54“ und die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 95“ ersetzt.</p>	<p>ee) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“, die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 20, 21, 34 oder 54“ ersetzt, hinter dem Wort „haben“ ein Komma ergänzt und die Wörter „oder denen nach Maßgabe einer Festlegung nach § 70 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Windenergieauf-See-Gesetzes Kapazität auf einer Testfeld-Anbindungsleitung zugewiesen wurde, jeweils“ gestrichen.</p>
<p>ff) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.</p>	<p>ff) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>gg) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „nach Satz 6“ gestrichen.</p>	<p>gg) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>hh) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „36“ ersetzt.</p>	<p>hh) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>ii) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „2, 3 und 7“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.</p>	<p>ii) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 23, 34, 43 oder 54“ ersetzt.</p>	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 20, 21, 34 oder 54“ ersetzt.</p>
<p>c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 23, 34, 43 oder 54“ ersetzt.</p>	<p>c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 23 oder 34“ durch die Angabe „§§ 20, 21, 34 oder 54“ ersetzt.</p>
<p>d) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) Absatz 7 wird <i>wie folgt geändert</i>:</p>	<p>e) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „spätestens“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
aa) <i>In Satz 1 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.</i>	aa)
bb) <i>In Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „spätestens“ eingefügt.</i>	bb)
f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:	f) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.	
g) In Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	g) u n v e r ä n d e r t
4. In § 17e Absatz 2 Satz 1 und 6 wird jeweils die Angabe „Satz 9“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 43 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen,“ angefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „integriert werden“ die Wörter: „, einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen“ eingefügt.	
	6. § 118 wird folgender Absatz 47 angefügt:

<p>Entwurf</p>	<p>Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie</p>
	<p>„(47) Auf Zuschläge, die in den Jahren 2021 und 2022 nach § 23 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 2020 erteilt wurden, ist das Windenergie-auf-See-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
	<p>Artikel 5</p>
	<p>Weitere Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</p>
	<p>In § 17d Absatz 7 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, das zuletzt durch [•] geändert worden ist, werden die Wörter „gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“ gestrichen.</p>
<p>Artikel 5</p>	<p>Artikel 6</p>
<p>Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch die Angabe „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 44 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 1“ ersetzt.	
2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch die Angabe „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.	
3. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 werden die Wörter „Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ durch die Angabe „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.	
4. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Anbindungsleitungen“ durch die Angabe „Offshore-Anbindungsleitungen“ ersetzt.	
5. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „bedürfen“ die Wörter „, mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Netzverknüpfungspunkte“ die Wörter „, einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen,“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.	
6. In § 31 Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und werden die Wörter „und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.	
7. § 36 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“, werden die Wörter „und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ und werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.	
b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.	

<p style="text-align: center;">Entwurf</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 6</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Die im Bundesbedarfsplan mit „C“ gekennzeichneten Vorhaben sind Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz.“</p>	
<p>2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 7</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</p>
<p>In § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „auf zentral voruntersuchten Flächen“ eingefügt.</p>	<p>In § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ die Wörter „auf nicht zentral voruntersuchten Flächen“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Artikel 8	Artikel 9
Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 7 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„§ 7	
Vorschuss auf Gebühren	
Ergänzend zu der Befugnis des § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes kann die Akkreditierungsstelle im Falle einer von Amts wegen zu erbringenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verlangen, dass bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen ein Vorschuss gezahlt oder eine Sicherheit geleistet wird.“	
Artikel 9	Artikel 10
Änderung des <i>Energie-Umlagen-Gesetzes</i>	Änderung des <i>Energiefinanzierungsgesetzes</i>
Anlage 1 des <i>Energie-Umlagen-Gesetzes</i> vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] wird <i>wie folgt geändert</i> :	In Nummer 4.7 der Anlage 1 des <i>Energiefinanzierungsgesetzes</i> vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.
1. <i>In Nummer 4.7 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 80“ ersetzt.</i>	entfällt
2. <i>Der Nummer 4 wird folgende Nummer 4.10 angefügt:</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
<p><i>„4.10 Zahlungen nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes“.</i></p>	
<p>Artikel 10</p>	<p>Artikel 11</p>
<p>Änderung der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung vom 21. September 2021 (BGBl. I S. 4328) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 1 wird die Angabe „§ 71 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 96 Nummer 5“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.</p>	
<p>2. § 6 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p><i>„7. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erforderliche Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.“</i></p>	
<p>3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe a wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.</p>	
<p>4. In § 9 Absatz 9 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.</p>	
<p>5. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses für Klimaschutz und Energie
Artikel 11	Artikel 12
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Artikel 2 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Artikel 2, 5 und 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu § 2a WindSeeG

Durch die in **§ 2a Absatz 2 Satz 2** nunmehr vorgesehene größere Bandbreite von möglichen Losgrößen soll ein möglichst breites Bieterfeld für die Ausschreibungen angesprochen werden.

Durch die Anpassung des Ausschreibungsdesigns ist es erforderlich, die Gebotstermine in **§ 2a Absatz 3 und Absatz 4** anzupassen. Die Ausschreibungsverfahren müssen aus Gründen der Effizienz und der Beschleunigung des Ausbaus in einem Kalenderjahr abgeschlossen werden. Der Gebotstermin ist für die nicht zentral voruntersuchten Flächen am 1. Juni, für die zentral voruntersuchten Flächen am 1. August.

Zu § 3 WindSeeG

Durch die Änderung des **§ 3 Nummer 9** wird der Testfeldbegriff erweitert, da nunmehr auch Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die an das Netz angeschlossen werden und bei denen Innovationen erprobt werden sollen, von dem Testfeldbegriff umfasst werden. Dabei werden die möglichen Innovationen nicht eingegrenzt, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung des Testfelds zu erhalten. Die Anlagen sollen auch weiterhin an das Netz angeschlossen werden.

Zu § 5 WindSeeG

Bei der Änderung in **§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Testfeldbegriffs in § 3 Nummer 9.

Durch **§ 5 Absatz 6** wird sichergestellt, dass eine Festlegung von Gebieten oder Flächen in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet im Flächenentwicklungsplan erst dann erfolgen darf, wenn die Zielerreichung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ohne eine Inanspruchnahme von Flächen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten nicht erreicht werden kann.

Zu § 9 WindSeeG

Durch die Streichung in **§ 9 Absatz 1 Nummer 2** wird der Verweis auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dynamisch ausgestaltet. Dies entspricht auch dem bisherigen Wortlaut von § 9 WindSeeG.

Zu § 15 WindSeeG

Mit der Ergänzung von **§ 15 Absatz 2** wird der ausschreibenden Stelle die Möglichkeit eröffnet, einen unionsfremden Bieter vom Zuschlagsverfahren auszuschließen, sofern seine Bezuschlagung oder der folgende Anlagenbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraussichtlich beeinträchtigen würde. Die ausschreibende Stelle kann zu Prüfungszwecken Unterlagen von Bietern anfor-

dem. Sie entscheidet über einen Ausschluss im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Regelung tritt ergänzend neben die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts.

Zu Teil 3 Abschnitt 2

Teil 3 Abschnitt 2 regelt das neue Ausschreibungsverfahren auf nicht zentral voruntersuchten Flächen. Dafür wird das bisherige Marktprämienmodell weiterentwickelt und um ein dynamisches Gebotsverfahren ergänzt. Das dynamische Gebotsverfahren dient der Differenzierung von mehreren Geboten mit einem Gebotswert von 0 Cent.

Zu § 16 WindSeeG

§ 16 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibung. Eine Ausschreibung auf nicht zentral voruntersuchten Flächen ist durch die Bundesnetzagentur vier Monate vor dem Gebotstermin bekanntzumachen. Die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung entsprechen im Wesentlichen denjenigen des Regierungsentwurfs nach Teil 3 Abschnitt 4. Ergänzend sind nach Satz 2 Nummer 9 die Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach § 22 Absatz 1 bekanntzumachen.

Zu § 17 WindSeeG

§ 17 regelt die Anforderungen an Gebote.

§ 17 Absatz 1 Nummer 5 regelt, dass im Rahmen der Gebotsabgabe ein Nachweis über eine beabsichtigte PPA-Vermarktung von mindestens 20 Prozent der ausgeschriebenen Leistung über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu erbringen ist. Gebote, die dieser Anforderung nicht genügen, sind nach § 20 Absatz 1 vom Verfahren auszuschließen (sogenannte Präqualifikation).

Der Nachweis ist entsprechend § 51 Absatz 3 Nummer 2 zu führen. Der Nachweis über die beabsichtigte PPA-Vermarktung kann zum Beispiel durch eine zweiseitige Erklärung mit einem anderen Unternehmen über einen künftigen Vertragsschluss erbracht werden. Konzerninterne Stromgeschäfte erfüllen diese Anforderung hingegen nicht.

Durch die Erbringung des Nachweises zeigt der Bieter, dass er sich vorab mit marktlichen Vermarktungsmöglichkeiten beschäftigt hat und beabsichtigt, diese auch zu nutzen. Auf diese Weise soll der PPA-Markt gestärkt werden und die Marktintegration von Offshore-Wind weiter verbessert werden.

Zu § 18 WindSeeG

§ 18 regelt die Sicherheitenbestellung und entspricht im Wesentlichen dem Regierungsentwurf nach Teil 3 Abschnitt 4. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist entsprechend herabgesetzt und zur Erleichterung für potentielle Bieter in zwei Schritten zu erbringen.

Zu § 19 WindSeeG

In § 19 werden infolge der Neunummerierung die Verweise angepasst.

Zu § 20 WindSeeG

§ 20 regelt das Zuschlagsverfahren und den anzulegenden Wert.

Die Bundesnetzagentur erteilt nach § 20 Absatz 1 grundsätzlich dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Die Zuschlagserteilung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der vollständigen Sicherheit nach § 18 Absatz 2 Satz 2. Der anzulegende Wert ist nach § 20 Absatz 2 der Gebotswert des bezuschlagten Gebots.

§ 20 Absatz 3 regelt, dass die Bundesnetzagentur im Fall mehrerer 0-Cent-Gebote für eine Fläche keinen Zuschlag nach § 20 erteilt und für diese Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren nach § 21 durchführt.

Zu § 21 WindSeeG

§§ 21 bis 23 führen für den Fall, dass für eine Fläche zwei oder mehr Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben (sog. 0-Cent-Gebote), ein dynamisches Gebotsverfahren ein.

Im Fall von 0-Cent-Geboten beanspruchen Bieter keine Förderung mehr. Der Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See ohne Förderung wird als möglich eingeschätzt, da die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken sind und der Wettbewerb stark ist. Andererseits ist es durch den starken Anstieg der Ziele für die Windenergie auf See weltweit und eine stark steigende Nachfrage nach Komponenten und Dienstleistern sowie die geopolitische Lage möglich, dass die Kosten mittelfristig steigen. Für den Fall mehrerer 0-Cent-Gebote wird eine Regelung benötigt, die eine wettbewerbliche Differenzierung dieser Gebote ermöglicht und eine Überförderung der Bieter vermeidet, denn die Offshore-Netzanbindung hat einen erheblichen Gegenwert.

Ein dynamisches Gebotsverfahren ermöglicht es, unter den Bietern, die für die Fläche 0-Cent-Gebote abgegeben haben, denjenigen Bieter zu ermitteln, der bereit ist, den größten Beitrag zu den Kosten der Netzanbindung zu leisten. Auf dieser Weise wird das stärkste Gebot bezuschlagt, die Kostensenkungspotentiale zugunsten der Stromverbraucher werden dadurch optimal ausgeschöpft und eine Überförderung wird wirksam vermieden.

Das zweite Gebotsverfahren wird als dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden ausgestaltet. So wird die Gefahr der wirtschaftlichen Überforderung des bezuschlagten Bieters (sog. „Fluch des Gewinners“) gemindert und die Realisierungswahrscheinlichkeit für die Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche erhöht. Die Ermittlung des Meistbietenden in mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen erlaubt den Bietern, während des Gebotsverfahrens die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen. Auf diese Weise fällt das zu bezuschlagende Gebot nicht höher als notwendig aus. Dies senkt das Risiko, dass Bieter den ökonomischen Wert des Ausschreibungsgegenstandes überschätzen.

Die näheren Regeln des dynamischen Gebotsverfahrens bestimmt die Bundesnetzagentur vor der Durchführung des Verfahrens (§ 22).

Die Zahlungsbereitschaft des Meistbietenden wird als zweite Gebotskomponente abgeschöpft und entsprechend §§ 58 und 59 hauptsächlich zur Senkung der Offshore-Netzzumlage sowie für den Meeresnaturschutz und nachhaltige Fischerei verwendet (§ 23). Dadurch leistet die Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten sowie zur weiteren Marktintegration und Akzeptanz der Windenergie auf See.

Zu Absatz 1

Haben für eine Fläche mindestens zwei Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt nach **§ 21 Absatz 1** die Bundesnetzagentur für diese Fläche ein weiteres Gebotsverfahren durch (dynamisches Gebotsverfahren). Tritt dieser Fall bei mehreren ausgeschriebenen Flächen ein, führt die Bundesnetzagentur für jede dieser Flächen ein eigenes dynamisches Gebotsverfahren durch.

Zu Absatz 2

Teilnahmeberechtigt für das dynamische Gebotsverfahren sind alle Bieter, die für diese Fläche ein Gebot mit dem Gebotswert 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben (§ 21 Absatz 2 Satz 1).

Nachdem feststeht, dass für eine Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist, informiert die Bundesnetzagentur gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 unverzüglich alle teilnahmeberechtigten Bieter über ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem dynamischen Gebotsverfahren und über die Anzahl der anderen teilnahmeberechtigten Bieter. Um eine zu große Zeitverzögerung zwischen Gebotstermin und Zuschlag zu verhindern, soll das dynamische Gebotsverfahren möglichst zeitnah nach dem ersten Gebotsverfahren nach § 20 durchgeführt werden. Die mitgeteilten Informationen ermöglichen den teilnehmenden Bietern eine Vorbereitung auf das Verfahren.

Zu Absatz 3

Das dynamische Gebotsverfahren besteht regelmäßig aus mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen, in denen die teilnehmenden Bieter Gebote mit einer Zweiten Gebotskomponente abgeben (§ 21 Absatz 3 Satz 1). Die zweite Gebotskomponente wird im dynamischen Gebotsverfahren als Differenzierungskriterium genutzt.

§ 21 Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die zweite Gebotskomponente in Euro pro Megawatt des Ausschreibungsvolumens der Fläche mit zwei Nachkommastellen angegeben wird.

Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 bestimmt die Bundesnetzagentur vor jeder Gebotsrunde eine Gebotsstufe nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 und informiert die Bieter, die für die bevorstehende Gebotsrunde teilnahmeberechtigt sind, über die Höhe der Gebotsstufe sowie über die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter. Hat die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist gemäß § 22 Absatz 2 nicht vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung bekanntgemacht, bestimmt sie diese vor jeder Gebotsrunde und informiert die teilnahmeberechtigten Bieter über die Bestimmung (§ 21 Absatz 3 Satz 4). Diese Informationen sind für die Bieter erforderlich, um sich auf die Gebotsrunde vorzubereiten.

Zu Absatz 4

Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter gemäß § 21 Absatz 4 Satz 1 innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, indem sie ein Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Die Gebotsabgabe erfolgt verdeckt (§ 21 Absatz 4 Satz 2). Alle abgegebenen Gebote sind bindend (§ 21 Absatz 4 Satz 3). Stimmen mehrere Bieter der Gebotsstufe zu, beginnt eine neue Gebotsrunde, an der nur diese Bieter teilnehmen. Die Bundesnetzagentur führt das dynamische Gebotsverfahren so lange fort, bis nur noch höchstens ein Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmt (§ 21 Absatz 4 Satz 4 und 5).

Zu Absatz 5

§ 21 Absatz 5 regelt den Fall, dass in einer Gebotsrunde innerhalb der Gebotsabgabefrist nur ein Bieter der Gebotsstufe zustimmt. In diesem Fall endet das dynamische Verfahren (§ 21 Absatz 5 Satz 1). Die Bundesnetzagentur erteilt dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe den Zuschlag (§ 21 Absatz 5 Satz 2).

Zu Absatz 6

§ 21 Absatz 6 regelt den Fall, dass Bieter nicht bereit sind, der Gebotsstufe zuzustimmen. Ist ein Bieter nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, hat er nach § 21 Absatz 6 Satz 1 die Möglichkeit, innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot

abzugeben, dessen zweite Gebotskomponente niedriger als die Gebotsstufe ist (Zwischenrunden-Gebot). Sofern es sich nicht um die erste Gebotsrunde im dynamischen Verfahren handelt, muss die zweite Gebotskomponente des Zwischenrunden-Gebots höher sein, als die Gebotsstufe der letzten Gebotsrunde. Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten Zweiten Gebotskomponente den Zuschlag (§ 21 Absatz 6 Satz 2). Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit der gleichen zweiten Gebotskomponente ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet nach § 21 Absatz 6 Satz 3 das Los darüber, welches Gebot den Zuschlag erhält. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Bundesnetzagentur zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben (§ 21 Absatz 6 Satz 4).

Zu Absatz 7

§ 21 Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass der anzulegende Wert bei Zuschlägen nach Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens 0 Cent pro Kilowattstunde ist.

§ 21 Absatz 7 Satz 2 erklärt § 20 Absatz 1 Satz 2 für anwendbar. Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag auch nach Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der vollständigen Sicherheit nach § 18 Absatz 2 Satz 2.

Zu § 22 WindSeeG

Zu Absatz 1

Nach § 22 Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur vor der Bekanntgabe der Ausschreibungen nach § 16 die näheren Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens. Die Regeln müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur kann das dynamische Gebotsverfahren elektronisch durchführen. Nach § 16 Satz 2 Nummer 9 werden die Bestimmungen der Bundesnetzagentur über die nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens zusammen mit der Ausschreibung vier Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin bekanntgemacht.

Zu Absatz 2

Gemäß § 22 Absatz 2 bestimmt die Bundesnetzagentur die Zeitspanne, innerhalb der die Bieter nach Beginn einer Gebotsrunde ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist). Die Bestimmung kann vor Bekanntgabe der Ausschreibung nach § 16 oder vor jeder Gebotsrunde erfolgen. Wird die Gebotsabgabefrist vor der Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt, wird die Gebotsabgabefrist zusammen mit der Ausschreibung bekanntgemacht. Entscheidet sich die Bundesnetzagentur, die Gebotsabgabefrist vor jeder Gebotsrunde festzulegen, erfolgt nach § 22 Absatz 3 Satz 3 die Mitteilung der Gebotsabgabefrist an die Bieter vor Beginn jeder Gebotsrunde. Die Gebotsabgabefrist wird so bestimmt, dass das dynamische Gebotsverfahren nur wenige Tage dauert.

Haben alle teilnahmeberechtigten Bieter der aktuellen Gebotsstufe bereits vor Ablauf der Gebotsabgabefrist zugestimmt oder ein Zwischenrunden-Gebot gemäß § 21 Absatz 6 Satz 1 abgegeben, kann die aktuelle Gebotsrunde auch vor Ablauf der Gebotsabgabefrist von der Bundesnetzagentur beendet werden. So kann das dynamische Gebotsverfahren beschleunigt werden.

Zu Absatz 3

Gemäß **§ 22 Absatz 3** bestimmt die Bundesnetzagentur vor jeder Gebotsrunde die Höhe der Gebotsstufe (Inkrement) für die bevorstehende Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation. Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Wettbewerbssituation ist, wie viele Bieter an der bevorstehenden Gebotsrunde teilnehmen. Außerdem berücksichtigt die Bundesnetzagentur, wie viele Bieter in den vorigen Gebotsrunden schon aus dem Verfahren ausgeschieden sind.

Zu § 23 WindSeeG

Zu Absatz 1

Der Bieter, der im dynamischen Gebotsverfahren nach § 21 den Zuschlag erhalten hat, zahlt nach **§ 23 Absatz 1** eine zweite Gebotskomponente und leistet so einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten, dem Meeresnaturschutz und der nachhaltigen Fischerei.

Die mit Hilfe des dynamischen Gebotsverfahrens ermittelte Zahlungsbereitschaft wird abgeschöpft und zu 90 Prozent zur Senkung der Offshore-Netzumlage verwendet (§ 23 Absatz 1 Nummer 1). Die Zahlung ist an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu leisten. Für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 59 entsprechend.

Weitere 5 Prozent der zweiten Gebotskomponente sind als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt zu zahlen (§ 23 Absatz 1 Nummer 2). für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 1 entsprechend.

Weitere 5 Prozent der zweiten Gebotskomponente sind als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt zu zahlen (§ 23 Absatz 1 Nummer 3). für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 2

Nach **§ 23 Absatz 2** wird der vom bezuschlagten Bieter zu zahlende Gesamtbeitrag berechnet durch Multiplikation der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots mit dem bekanntgemachten Ausschreibungsvolumen der ausgeschriebenen Fläche.

Zu § 24 WindSeeG

§ 24 regelt die Rechtsfolgen einer Zuschlagserteilung nach §§ 20 oder 21. Die Anpassungen im Vergleich zu Teil 3 Abschnitt 4 des Regierungsentwurfs sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Zu § 25 WindSeeG

Die Anpassungen in § 25 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 50 WindSeeG

Die Einfügung des **§ 50 Satz 1 Nummer 7** entspricht § 19 Satz 2 Nummer 7 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Die Einfügung des **§ 50 Satz 1 Nummer 8** entspricht § 19 Satz 2 Nummer 9 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 51 WindSeeG

In **§ 51 Absatz 3** wurden die erforderlichen Angaben ergänzt, damit die Projektbeschreibung auch die neuen Kriterien umfasst.

Zudem wurde der Verweis in **§ 51 Absatz 3 Nummer 1 WindSeeG** auf § 2 Nummer 20 EnUG durch den Verweis auf § 2 Nummer 18 EnFG ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 53 WindSeeG

Durch die Einfügung von **§ 53 Absatz 3** wird der Beitrag des Gebots zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie-auf-See bewertet. Insgesamt sind 10 Punkte zu erreichen, in zwei Bewertungsbereichen mit jeweils maximal 5 Punkten. Zum einen wird der Anteil des ungeforderten Grünstroms am Gesamtstromverbrauch der Herstellung der Windenergieanlagen bewertet. Zum anderen wird der Anteil Grünen Wasserstoffs am Gesamtenergiebedarf der Herstellung der Windenergieanlagen bewertet. Dabei ist auf den Gesamtenergiebedarf mit Ausnahme der elektrischen Prozesse abzustellen, da diese bereits im Teilkriterium zum grünen Strom abgedeckt sind. Eine Bewertung im Teilkriterium zum Grünen Wasserstoff erfolgt erstmals mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die Bewertung ist zur Verfahrenserleichterung beschränkt auf den Herstellungsprozess der Bestandteile der Windenergieanlagen bei den Herstellern selbst. Rohmaterialien und Transportwege werden nicht bewertet. Der Begriff der Windenergieanlage auf See umfasst insbesondere die Gründungskonstruktion, Verbindungsstücke und die Turbine mit Rotorblättern.

Durch die Einfügung von **§ 53 Absatz 6** wird der Beitrag des Gebots zur Fachkräftesicherung durch Ausbildung im Bereich Windenergie-auf-See bewertet. Das Gebot mit dem höchsten Anteil von Auszubildenden im Verhältnis zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhält die höchste Bewertung von 10 Punkten. Die Begriffe der Auszubildenden und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umfassen jeweils ihre europäischen Äquivalente. Dies betrifft zum Beispiel Trainees in anderen europäischen Ländern. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausbildung von einer gewissen Dauerhaftigkeit und Relevanz für die berufliche Entwicklung ist. Einfache Praktika sind entsprechend nicht erfasst.

Für die Angaben ist auf den Konzern des Bieters und diejenigen Unternehmen abzustellen, die Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen für den Bieter übernehmen sollen. Die Angaben sind in einer Eigenerklärung durch den Bieter zu versichern. Auf Anforderung sind die Angaben nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Verträge.

Zu § 57 WindSeeG

Die Änderung in **§ 57** ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu § 64 WindSeeG

Die Einfügung in **§ 64 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 64 Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Übergang des Zuschlags auch die Zahlungsverpflichtung in der Höhe des bezuschlagten Gebotswerts umfasst. **§ 64 Absatz 2 Satz 2** regelt, dass der Übergang des Zuschlags nicht die Erfüllung der Kriterien umfasst. Dies ist regelmäßig nicht möglich, da die Möglichkeit besteht, dass die Kriterien nur individuell von dem Bieter des Gebots erfüllt werden können. Die Kriterien sollen eine Entwicklung anreizen. Damit ist es möglich, dass das erfolgreiche Gebot für andere Bieter Anforderungen stellt, die sie nicht erfüllen können. **§ 64 Absatz 2 Satz 3** regelt, dass der Inhaber des Projekts die Angaben seines Gebots hinsichtlich der Kriterien erfüllen muss.

Zu § 65 WindSeeG

Durch die Änderung in **§ 65 Absatz 1** wird klargestellt, dass auch Offshore-Verbindungsleitungen dem Genehmigungsverfahren des WindSeeG unterfallen.

Zu § 68 WindSeeG

Die Anpassung in **§ 68 Absatz 1** ist eine redaktionelle Korrektur. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll unverändert zur bestehenden Rechtslage die Möglichkeit haben, Gutachten anzufordern.

Zu § 69 WindSeeG

Durch die Einfügung des **§ 69 Absatz 12** wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verfahrenserleichterung einen Projektmanager beauftragt.

Zu § 73 WindSeeG

§ 73 Absatz 3 wird gestrichen und als Regelung in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen.

Die Anpassung in **§ 73 Absatz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu § 95 WindSeeG

Bei den Änderungen in **§ 95** handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Erweiterung des Testfeldbegriffs nach **§ 3 Nummer 9** ergeben.

Zu § 96 WindSeeG

§ 96 Nummer 9 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung von systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugtem Grünem Wasserstoff gemäß **§ 3 Nummer 27a** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Derzeit ist die Erzeugung von Grünem Wasserstoff noch nicht wirtschaftlich und technische Innovationen finden noch nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit statt. Daher soll die Erzeugung von mit Elektrolyseuren erzeugtem Grünem Wasserstoff gefördert werden. Diese Förderung trägt entscheidend zum erforderlichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft bei. Sie schafft insbesondere einen verlässlichen Ausschreibungspfad und planbare Bedingungen für Investoren.

Ein erster Teil der Hochlaufphase für Elektrolyse wird bereits unterstützt durch die Förderung der Elektrolyse im Rahmen des IPCEI Wasserstoff und der Reallabore der Energiewende sowie durch die Anreize für Verkehrsanwendungen aus der Umsetzung der EU Erneuerbaren-Energie-Richtlinie. Die mit der Verordnungsermächtigung vorgesehene Förderung ergänzt diese Programme und entwickelt diese mit Blick auf den weiteren Markthochlauf der Elektrolyse weiter, indem systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugter Grüner Wasserstoff gefördert wird.

Die Anforderung Grüner Wasserstoff ist notwendig, um sicherzustellen, dass nur die Herstellung von Wasserstoff gefördert wird, der ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Gefördert wird entweder die installierte Leistung der Elektrolyseure oder die erzeugte Wasserstoffmenge oder eine Kombination von beidem. Die Systemdienlichkeit umfasst insbesondere Vorgaben zum Standort der Elektrolyseanlagen, wie räumliche Nähe zu Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Berücksichtigung der Netzsituation im Stromsystem sowie weitere Aspekte, die in der Verordnung geregelt werden.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe a nennt die Grundanforderungen für das Vergabeverfahren und die Möglichkeit, diese Anforderungen im Rahmen der Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen in der Verordnung und den Nachweis der Grundkriterien.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe b erlaubt es, das Ausschreibungsvolumen sowie die Anzahl und Zeitpunkte von Gebotsterminen zu bestimmen.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe c ermöglicht, Umfang und die Art der Zahlungsansprüche für die geförderten Anlagen festzulegen. Ebenso können Höchstwerte für die Zahlungsansprüche geregelt werden, um die Förderhöhe nach oben zu begrenzen.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe d gibt die Möglichkeit, Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage auch tatsächlich zu gewährleisten. Dies umfasst auch Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe e sieht Pönalen oder einen Widerruf der Antragsberechtigung für den Fall vor, dass eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe f sieht vor, dass der Verordnungsgeber Regelungen zum Ausschluss von Bietern bei zukünftigen Ausschreibungen treffen kann. Des Weiteren können Regelungen getroffen werden, um den Bietern den Zuschlag zu entziehen, zu ändern und erneut zu vergeben, beispielsweise im Falle einer nicht rechtzeitigen Inbetriebnahme.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe g ermöglicht es, nähere Anforderungen an die Systemdienlichkeit zu regeln. Es können Anforderungen zum Standort der Elektrolyseanlagen, wie die räumliche Nähe zu Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Berücksichtigung der Netzsituation im Stromsystem, gestellt werden. Es können auch Anforderungen an den Anschluss der Anlagen an ein Wasserstoffnetz sowie Wasserstoffspeicher gestellt werden, um u.a. den räumlichen und zeitlichen Ausgleich bei Wasserstoffherzeugung und -verbrauch, und damit eine sinnvolle Nutzung des erzeugten Wasserstoffs sicher zu stellen. Ebenso können Anforderungen zur Flexibilität und zum Betrieb der Anlagen und zu den zulässigen Vollbenutzungsstunden gestellt werden. Diese Anforderungen sollen auch dem Gedanken Rechnung tragen, dass eine systemdienliche Fahrweise der Elektrolyseure erfolgt, indem diese u.a. flexibel reagieren auf die Einspeisung erneuerbarer Energien, die Residuallast und die Netzsituation im System.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe h ermöglicht, Anforderungen an den für die Erzeugung von Wasserstoff in der Elektrolyseanlage eingesetzten Strom zu stellen. Insbesondere müssen die Anlagen mit Grünem Strom betrieben werden, dessen Bezug nachzuweisen ist und dazu u.a. den durch die Europäische Kommission noch zu definierenden Anforderungen gemäß Delegierten Rechtsakt nach 27(3) der EE-Richtlinie (2018/2001) genügen muss.

Des Weiteren können Anforderungen an die Verwendung des erzeugten Wasserstoffs vorgegeben werden. Ziel ist im Sinne der Nationalen Wasserstoffstrategie zu gewährleisten, dass der Grüne Wasserstoff vorrangig in solchen Sektoren und Bereichen eingesetzt wird, in denen keine anderen oder nicht ausreichend, volkswirtschaftlich sinnvolle, Alternativen zur Dekarbonisierung der Prozesse durch direkten Einsatz von Strom existieren.

Bei bestimmten Elektrolyse-Technologien entsteht eine relevante Menge an Abwärme. Diese Abwärme kann für die Wärmeversorgung von Gebäuden genutzt werden. Im Sinne der Effizienz können daher auch Anforderungen an die Abwärmenutzung der geförderten Elektrolyseanlagen gestellt werden.

Zu § 96a WindSeeG

§ 96a enthält eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung eines Mechanismus für Industriestrompreise. Die steigenden Strompreise bei dem gleichzeitigen Bedürfnis nach Dekarbonisierung der Industrie und in Anbetracht der angestrebten Sektorkopplung erfordern es, einen Industriestrompreis zu ermöglichen. Die Ausgestaltung eines solchen Industriestrompreises erfordert, ein von den §§ 50 bis 59 abweichendes Verfahren für die Ausschreibung von zentral voruntersuchten Flächen zu schaffen sowie ein Verfahren für die Verteilung des Stroms an Unternehmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages, aber nicht des Bundesrats.

Zu Absatz 1

§ 96a Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht, ein von den §§ 50 bis 59 abweichendes Verfahren für die Ausschreibung von zentral voruntersuchten Flächen oder einem Teil der zentral voruntersuchten Flächen zu schaffen. Die Nummer nennt die Grundanforderungen für das Vergabeverfahren und die Möglichkeit, diese Anforderungen im Rahmen der Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen in der Verordnung und den Nachweis der Grundkriterien.

§ 96a Absatz 1 Nummer 2 ermöglicht Grundanforderungen für das Vergabeverfahren und die Möglichkeit, diese Anforderungen im Rahmen der Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen in der Verordnung und den Nachweis der Erfüllung der Kriterien.

§ 96a Absatz 1 Nummer 3 ermöglicht, Anzahl und Zeitpunkte von Gebotsterminen zu bestimmen.

§ 96a Absatz 1 Nummer 4 ermöglicht, die Voraussetzungen, den Umfang und die Art der Zahlungsansprüche sowie die Festlegung von Höchstwerten, wobei eine Inflationsanpassung vorgesehen werden kann, zu regeln.

§ 96a Absatz 1 Nummer 5 ermöglicht, mögliche Vergütungsansprüche umfassend zu regeln. Von den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes darf dabei abgewichen werden. Für die Ausschreibung der zentral voruntersuchten Flächen können auch Verträge eingeführt werden.

§ 96a Absatz 1 Nummer 6 ermöglicht, die Zahlungen zwischen den erfolgreichen Bietern und dem Empfänger der Zahlungen umfassend zu regeln. Die Zahlungen können insbesondere zur Senkung der Offshore-Netzzulage verwendet werden. Die erfolgreichen Bieter können neben der Zahlungsverpflichtung auch mit weiteren Pflichten belegt werden.

§ 96a Absatz 1 Nummer 7 ermöglicht, Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage auch tatsächlich zu gewährleisten. Dies umfasst auch Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten.

§ 96a Absatz 1 Nummer 8 sieht Pönalen oder einen Widerruf der Antragsberechtigung für den Fall vor, dass eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird.

§ 96a Absatz 1 Nummer 9 sieht vor, dass der Ordnungsgeber Regelungen zum Ausschluss von Bietern bei Ausschreibungen treffen kann. Des Weiteren können Regelungen getroffen werden, um den Bietern den Zuschlag zu entziehen,

zu ändern und erneut zu vergeben, beispielsweise im Falle einer nicht rechtzeitigen Inbetriebnahme.

§ 96a Absatz 1 Nummer 10 sieht vor, dass der Verordnungsgeber Regelungen zu den Veräußerungsformen treffen kann. Damit kann er regeln, wie die Anlagenbetreiber den Strom zu vermarkten haben. Dabei kann er auch von den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu den Veräußerungsformen (§ 21b EEG 2023) und den Wechselmöglichkeiten zwischen diesen Veräußerungsformen (§ 21c EEG 2023) abweichen.

§ 96a Absatz 1 Nummer 11 erlaubt es dem Verordnungsgeber, für Windenergieanlagen auf See die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zuzulassen, falls diese über Differenzverträge gefördert werden. Dies stellt eine Abweichung vom Doppelvermarktungsverbot dar, die nur in diesem eng umgrenzten Bereich ermöglicht wird. Grund hierfür ist, dass Anlagenbetreiber, die eine Förderung über einen Differenzvertrag erhalten, nicht in die sonstige Direktvermarktung wechseln können und deshalb ihre Grünstromeigenschaft nicht selbst vermarkten und daher auch keine zusätzlichen Einnahmen erzielen können. Als Kehrseite zu dem Verbot der sonstigen Direktvermarktung sollen die Anlagenbetreiber daher in diesem Bereich die Möglichkeit haben, zusätzliche Einnahmen über Herkunftsnachweise zu erzielen. Dabei kann der Verordnungsgeber auch vorsehen, dass wie und an wen diese Herkunftsnachweise zu übertragen sind. Er kann also die freie Übertragbarkeit der Herkunftsnachweise einschränken.

§ 96a Absatz 1 Nummer 12 sieht vor, dass der Verordnungsgeber Regelungen für eine Verteilung des erzeugten Stroms an Unternehmen treffen kann. Dabei ist sowohl eine direkte Verteilung als auch eine Verteilung über ein Finanzierungssystem möglich. Bei einer Verteilung über ein Finanzierungssystem erfolgt keine direkte Lieferung von Strom, sondern es wird lediglich der Preis festgelegt, der dann – je nach Börsenpreis – zu Zahlungsströmen an die oder von den beteiligten Unternehmen führt; dabei sind etwaige staatliche Zahlungsflüsse zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann der Finanzierungsbedarf der beteiligten Anlagen – die ihren Strom dann unabhängig von den beteiligten Unternehmen vermarkten können – gesichert werden, zugleich wird den beteiligten Unternehmen – die ihren Strom unabhängig von den beteiligten Anlagen am Markt beziehen können – ein fester Preis garantiert. Zur Bestimmung der beteiligten Unternehmen müssen objektive, nachvollziehbare, diskriminierungsfreie und effiziente Kriterien festgelegt werden. Zudem können die beteiligten Unternehmen zu Gegenleistungen verpflichtet werden, beispielsweise die Umsetzung von Projekten zur Minderung von THG-Emissionen. Der Verordnungsgeber hat die Möglichkeit, das Risiko von Zahlungsausfällen abzusichern und so die Attraktivität des Systems zu erhöhen. Beteiligte Unternehmen können aus dem System ausscheiden, für diesen Fall ist die erneute Vergabe der frei gewordenen Strommengen zu regeln.

§ 96a Absatz 1 Nummer 13 ermöglicht es, Regelungen zu treffen, um aus dem von den beteiligten Anlagen erzeugten Strom – der natürlichen Schwankungen unterliegt (Erzeugungsprofil) - eine Bandleistung zu machen, die der Nachfrage der beteiligten Unternehmen entspricht.

Zu Absatz 2

§ 96a Absatz 2 regelt das Verfahren zur Beteiligung des Bundestags.

Zu § 102 WindSeeG

§ 102 Absatz 3 ist eine Übergangsvorschrift. Auf Zuschläge in Ausschreibungen nach dem zentralen Modell in den Jahren 2021 und 2022 ist das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung vom 31. Dezember 2022 anzuwenden. Die bisherigen Zuschläge aus dem zentralen Modell sollen unter dem Rechtsrahmen fortgeführt werden, unter dem sie bezuschlagt wurden.

§ 102 Absatz 4 ist eine Übergangsvorschrift und regelt, dass auf Planfeststellungsverfahren, denen ein Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 oder nach § 34 zugrundeliegt, der bis zum 31. Dezember 2022 erteilt wurde, ist dieses Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden ist. Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen und für Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem 31. Dezember 2022 gestellt wurde. Damit wird sichergestellt, dass begonnene Verfahren unter dem Rechtsregime fortgeführt und beendet werden, unter dem sie begonnen wurden.

Zu Artikel 4

Zu § 17d EnWG

Die Anpassungen in **§ 17d Absatz 2 Satz 4** sind redaktionelle Verweisanpassungen und eine Folgeänderung zur Anpassung der Bestimmungen zum Testfeld. In **§ 17d Absatz 3 Satz 1** und **§ 17d Absatz 5 Satz 2** werden Verweise angepasst. Die Änderung in **§ 17d Absatz 7** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 118 EnWG

§ 118 Absatz 47 ist eine Übergangsvorschrift. Auf Zuschläge in Ausschreibungen nach dem zentralen Modell in den Jahren 2021 und 2022 ist das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung vom 31. Dezember 2022 anzuwenden. Die bisherigen Zuschläge aus dem zentralen Modell sollen unter dem Rechtsrahmen fortgeführt werden, unter dem sie bezuschlagt wurden.

Zu Artikel 5

Zu § 17d EnWG

Durch die Streichung des Verweises in **§ 17d Absatz 7 Satz 1** sollen Netzanbindungen für Projekte im Küstenmeer schneller beauftragt werden können.

Zu Artikel 8

Zu § 22 EEG

Die Anpassung in **§ 22 EEG** ist eine redeaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 10

Zur Anlage 1 EnFG

Die Streichung in **Anlage 1 EnFG** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Ausschreibungsdesigns.

Zu Art 12

Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.